

Bern, 1. August 2020

Kanton Bern Finanzdirektion
Münsterplatz 12
Postfach
3000 Bern

Per E-Mail an: thomas.fischer@be.ch

Vernehmlassung. Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB). Stellungnahme der AföB

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Die Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB) ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen, deren Mitglieder intellektuelle Dienstleistungen an öffentliche Auftraggeber anbieten. Die branchenübergreifende Trägerschaft der Allianz vereint aktuell 24 Mitglieder- und 3 Beobachterverbände aus dem Baunebengewerbe, der Kommunikation und der Medizinaldienstleistung, welche insgesamt über 3'600 Firmen- und mehr als 36'600 Einzelmitglieder vertreten.

Die AföB stimmt der Vorlage im Grundsatz zu.

Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der Nachhaltigkeit und der Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommen.

Die AföB hat die Anliegen ihrer Mitglieder bereits im Rahmen der Revision auf Bundesebene vertreten und sich für zahlreiche Änderungen stark gemacht, welche sowohl in das BöB 2019 als auch in die IVöB 2019 Eingang gefunden haben und den Weg zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb ebnen. Hierzu gehören insbesondere die neu zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 BöB 2019), das Zuschlagskriterium „Plausibilität des Angebotes“ (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) sowie die Aufnahme des Dialogs mit der Erweiterung auf intellektuelle Dienstleistungen (Art. 24 BöB 2019).

Die AföB setzt sich darüber hinaus für eine grösstmögliche Harmonisierung der Vergabebestimmungen zwischen Bund und Kantonen ein. Diese Forderung wurde mit der vorliegenden IVöB 2019 weitgehend eingelöst.

Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen
Alliance pour des marchés publics progressistes

Effingerstrasse 1 Postfach 3001 Bern +41 31 970 08 88 info@afoeb.ch www.afoeb.ch

Ebenfalls begrüsst die AföB, dass der Regierungsrat die erhöhten Anforderungen an besonders gut ausgebildetes Fachpersonal für Vergabeverfahren anerkennt und im Rahmen der Ausführungsbestimmungen besonders regeln möchte (Art. 4 Abs. 2 Bst. d und g EG IVöB).

Restkompetenz zur stärkeren Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen nutzen

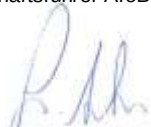
Nach Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 haben die Kantone die Möglichkeit, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB 2019, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ein Zweck dieser Restkompetenz besteht darin, Begehren, die im Bundesparlament vertreten, aber nicht in der IVöB 2019 abgebildet wurden, aufzufangen zu können (vgl. Musterbotschaft, S. 103). Das Leistungsortsprinzip bei den Arbeitsschutzbestimmungen (Art. 12 Abs. 1 BÖB 2019) sowie die Verlässlichkeit des Preises bei den Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 BÖB 2019) wurden unter anderem nicht in die IVöB 2019 übernommen. Zum Schutz regionaler Gesamtarbeitsverträge und im Sinne einer grösstmöglichen Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen würde es die AföB begrüssen, wenn der Kanton Bern diese Elemente über das Einführungsgesetz ebenfalls aufnimmt.

Wir begrüssen, dass der Kanton Bern mit der Vorlage als erster Kanton einen Beitritt zur IVöB 2019 beabsichtigt. Die AföB appelliert an alle Beteiligten, auch ungeachtet des neuen Konkordats, den durch die Revision angestrebten Kulturwandel zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb in der Praxis proaktiv und konsequent umzusetzen.

Für Ihre wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

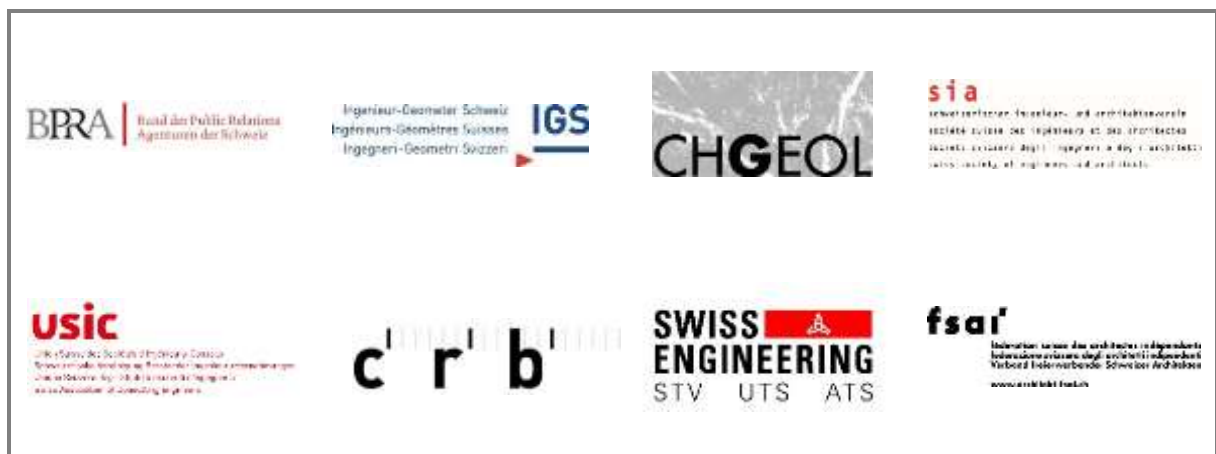
Beste Grüsse

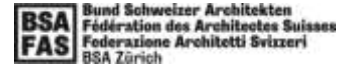
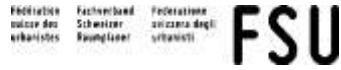
Geschäftsführer AföB


Laurens Abu-Talib

Präsident SIA & Co-Präsident AföB


Stefan Cadosch





Beobachter



Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab

Von: AL Bern <info@al-be.ch>
Gesendet: Montag, 3. August 2020 10:56
An: Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab
Betreff: Re: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation

Sehr geehrter Herr Fischer

wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Klingsor Reimann

Am 03.08.20 um 10:48 schrieb Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab:

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem untenstehenden Vernehmlassungsgeschäft haben wir noch keine Vernehmlassung Ihrer Partei erhalten.

Wir wären Ihnen dankbar für eine kurze Mitteilung, ob Sie auf eine Stellungnahme verzichten oder ob wir in dieser Woche noch mit Ihrer Vernehmlassung rechnen dürfen.

Freundliche Grüsse

Thomas M. Fischer, Rechtsanwalt, Vorsitzender Kantonale Beschaffungskonferenz
+41 31 633 40 94 (direkt), +41 (Mobile), thomas.fischer@be.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern, Amt für Informatik und Organisation, Zentrale
Koordinationsstelle Beschaffung
Wildhainweg 9, Postfach, 3001 Bern
+41 31 633 44 10, beschaffungen@be.ch, www.be.ch/beschaffungen

Madame, Monsieur

Nous n'avons pas encore reçu d'avis de votre parti sur le dossier de consultation ci-dessous.

Nous vous serions reconnaissants de nous indiquer brièvement si vous souhaitez renoncer à soumettre un avis ou si nous pouvons encore attendre votre avis cette semaine.

Meilleures salutations,

Thomas M. Fischer, avocat, président de la conférence cantonale des achats
+41 31 633 40 94 (tél. direct), +41 (tél. mobile), thomas.fischer@be.ch

Direction des finances du canton de Berne, office d'informatique et d'organisation, Bureau central de coordination des achats

Von: Politische Geschäfte FIN <PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch>

Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 12:50

An: DL_Vernehmlassungsadressaten <DL_Vernehmlassungsadressaten@sta.be.ch>; scherler@advonet.ch; info@bpuk.ch

Cc: Engel Gerhard, FIN-GS <gerhard.engel@be.ch>; Burn Reto, FIN-GS <reto.burn@be.ch>; Röthenmund Lukas, FIN-GS <lukas.roethenmund@be.ch>; Schmutz Andreas, FIN-GS <andreas.schmutz@be.ch>; Fiechter Angelika, FIN-GS <angelika.fiechter@be.ch>; Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab <thomas.fischer@be.ch>; Jakob Beat, FIN-KAIO <beat.jakob@be.ch>

Betreff: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit Beschluss vom 29. April 2020 ermächtigt, zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Mit der Vorlage wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern eingeführt. Die total revidierte IVöB entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig annahm. Neben der Rechtsharmonisierung wird das öffentliche Beschaffungsrecht damit auch methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb ausgerichtet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.be.ch/vernehmlassungen.

Ihre Vernehmlassung senden Sie bitte bis 1. August 2020 per E-Mail an thomas.fischer@be.ch. Herr Fischer steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung (+41 31 633 40 94).

Mit freundlichen Grüßen

Finanzdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Telefon [+41 31 633 44 66](tel:+41316334466), info.fin@fin.be.ch, www.fin.be.ch

Mesdames, Messieurs,

Par arrêté du 29 avril 2020, le Conseil-exécutif a habilité la Direction des finances à soumettre la Loi portant introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics (LiAIMP) à la procédure de consultation. Les principaux éléments du projet sont les suivants:

Ce texte introduit dans le canton de Berne la législation sur les marchés publics harmonisée au plan national. L'AIMP totalement révisé correspond presque intégralement à la loi fédérale sur les marchés publics (LMP), que le Parlement

fédéral a adoptée à l'unanimité le 21 juin 2019. En plus de cette harmonisation, la LiAIMP permettra de moderniser méthodiquement la législation sur les marchés publics, d'axer plus fortement les achats publics sur la durabilité et de privilégier la qualité plutôt que la concurrence tarifaire.

Les documents soumis à la consultation sont publiés sur Internet à l'adresse www.be.ch/consultations.

Vous voudrez bien envoyer votre avis avant le 1er août 2020 par courriel à l'adresse thomas.fischer@be.ch. M. Thomas Fischer se tient à votre disposition pour tout renseignement complémentaire (+41 31 633 40 94).

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Direction des finances du canton de Berne, Secrétariat général
Münsterplatz 12, 3011 Berne
Tél. [+41 31 633 44 66](tel:+41316334466), info.fin@fin.be.ch, www.fin.be.ch



Finanzdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 12
Postfach
3011 Bern

thomas.fischer@be.ch

Bern, 24. Juli 2020

Vernehmlassung Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum EG IVöB.
Wir erlauben uns, Ihnen nachfolgend die Bemerkungen der BDP des Kantons Bern darzulegen.

Generelles

Die BDP Kanton Bern unterstützt im Grundsatz die interkantonale Vereinbarung. Obwohl nur geringe Einflussmöglichkeiten einzelner Kantone oder Gemeinden besteht, erlauben wir uns, auf einige wichtige Punkte der Vereinbarung hinzuweisen. Wir beantragen dem Kanton Bern, den vorhandenen Spielraum innerhalb der Vereinbarung zu Gunsten der Wirtschaftsunternehmen im Kanton auszunutzen. Soweit wie diese Vereinbarung oder andere nationale und internationale Forderungen dies zulassen, muss der Kanton Bern den ansässigen Unternehmungen bei Zuschlagskriterien mögliche Vorzüge bieten.

Zu einzelnen Bestimmungen

- a.) Preisniveauklausel: Wir schlagen vor, dass der Kanton Bern diese Klausel unbedingt aufnehmen muss. Auch wenn es sich nur um einige wenige und kleine Aufträge handelt, gibt es doch Möglichkeiten, um kleinen KMU im Kanton Aufträge gezielt zu vergeben.
- b.) Nachhaltigkeit: Die neue Bestimmung in der Vereinbarung bezüglich wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten (Nachhaltigkeit) unterstützt die BDP ausdrücklich. Wenn solche Kriterien bei der Bewertung von Angeboten vermehrt berücksichtigt

werden können, haben regionale Unternehmungen vermehrt Chancen für Zuschläge von kantonalen oder kommunalen Aufträgen.

- c.) Lohngleichheit (Kap. 3): Diese Bestimmung erachten wir als sehr wichtig in der Vereinbarung. Allerdings stellen wir uns die Frage, auf welcher Basis die Löhne verglichen werden können. Ein absoluter Lohnvergleich mit den Billiglohnländern ist wohl rechtlich nicht zulässig.
- d.) Ausbildung: Bei den Ausschreibungen muss ein mitentscheidendes Kriterium das Angebot von Ausbildungsplätzen in einem Unternehmen sein. Solche Unternehmen müssen in einem gewissen Rahmen einen Vorteil haben.
- e.) Subunternehmen: Nach Ansicht der BDP Kanton Bern muss bei den Eingaben von Angeboten klar deklariert werden, wer die Aufträge ausführt. Oft stellen wir fest, dass einzelne Aufträge an Subunternehmen weitergegeben werden um günstiger offerieren zu können. Die Subunternehmen müssen zwingend die geforderten Kriterien erfüllen.

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Ergänzungen und behält sich ausdrücklich vor, in der Beratung weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse



Jan Gnägi
Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Kanton Bern
Finanzdirektion

per Mail an
thomas.fischer@be.ch

Bern, 1. Juli 2020

Vernehmlassung Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Sehr geehrter Herr Fischer

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum EG IVöB Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Bern begrüsst den Paradigmenwechsel weg vom reinen Preiswettbewerb hin zu einem Qualitätswettbewerb. Entsprechende Anpassungen in der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) werden deshalb positiv gewertet. Auch die Aufnahme zur Einhaltung der Kernabkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards sowie der Einhaltung der Umweltschutzbedingungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Generell ist der Gemeinderat erfreut, dass der Zweck der neuen beschaffungsrechtlichen Grundlage der nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel ist. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als wichtig, dass der Zweck der nachhaltigen Beschaffungen in die Ausführungsbestimmungen der kantonalen Regelung Eingang findet.

Der Gemeinderat begrüsst überdies, dass die sogenannte «Preisniveauklausel», welche Schweizer Anbietende gegenüber ausländischen besserstellen will, nicht in die IVöB aufgenommen wird, da bei der Umsetzung mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten zu rechnen wäre.

Die Stadt Bern stellt aber auch einige kritische Elemente in der neuen IVöB fest und bietet die nachfolgenden Fragen/Punkte einlässlich zu erörtern:

Bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben und der Verleihung von Konzessionen muss die Stadt die Gewissheit haben, dass auch sie «spezialgesetzliche» Bestimmungen erlassen kann, nicht nur der Kanton. Für die Stadt ist zwingend, dass beispielsweise im

Vortrag zum Einführungsgesetz eine Präzisierung zu Artikel 9 IVöB dahingehend erfolgt, dass nebst den Kantonen auch die Gemeinden die Kompetenz erhalten, Aufgabenübertragungen oder Verleihungen von Konzessionen mittels spezialgesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

Im Einführungsgesetz wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Unterstellung der Personalvorsorgekassen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu prüfen sei. Der Gemeinderat möchte seinem Anliegen Nachdruck verleihen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen weiterhin dem Beschaffungsrecht zu unterstellen sind. Es sind keine sachlich überzeugenden Gründe ersichtlich die gegen eine solche Unterstellung sprechen. Das öffentliche Beschaffungswesen hat eine wirtschaftliche und nachhaltige Mittelbeschaffung zum Ziel und sichert deren Umsetzung. Es liegt im Interesse der Versicherten einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung, dass bei einem Zuschlag das wirtschaftlich günstigste bzw. vorteilhafteste Angebot gewählt wird. Zudem ist festzuhalten, dass nicht behauptet werden kann, das Vergaberecht stehe wirtschaftlichem Verhalten grundsätzlich entgegen. Das Vergaberecht will solches Verhalten im Gegenteil explizit fördern.

Die bisher vom kantonalen Recht vorgesehenen **Zertifikate** über die Erbringung der Nachweise für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren und die Erbringung der Nachweise als solche sind in der IVöB nicht mehr vorgesehen. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen soll geprüft werden, ob der Bedarf dafür weiterhin besteht. Der Gemeinderat ist auch hier der Meinung, dass ein fairer Wettbewerb nur unter Erbringung der entsprechenden Zertifikate respektive Nachweise gewährleistet werden kann. Auch kann die Überprüfung, ob die Auftragnehmerin ihren Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand und den Arbeitnehmenden nachgekommen ist, durch die Vergabestelle nur anhand der Nachweise erfolgen. Die Erfahrung der Stadt zeigt, dass etliche Firmen diese Nachweise trotz anderslautenden Selbstdекlarationsauskünften nicht erbringen können. Mit einer Auftragsvergabe ohne vorherige Prüfung der Nachweise geht die öffentliche Hand ein erhebliches Reputationsrisiko ein.

Dies gilt insbesondere auch für die **Einhaltung der Lohngleichheit** zwischen Frau und Mann. Mit der Unterzeichnung der «Charta zur Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» haben sowohl der Kanton als auch die Stadt Bern zugesichert, die Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens durch die Einführung von Kontrollmechanismen zu unterstützen. Der Gemeinderat regt daher an, dieses Anliegen im Rahmen des EG IVöB nun umzusetzen und – analog zu den Kontrollmechanismen im kantonalen Staatsbeitragswesen – die gesetzliche Grundlage für Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen zu schaffen. Auch würde er es begrüßen, wenn Stadt und Kanton hinsichtlich Zertifikat, verlangter Nachweise und Kontrollpraxis im Interesse der anbietenden Unternehmen eine weitgehende Harmonisierung erreichen könnten. Die im Rahmen des städtischen Beschaffungswesens 2018 und 2019 durchgeführten Lohngleichheitskontrollen orientierten sich an den Prüfstandards des Bundes und werden von diesem und anderen kontrollierenden Gemeinwesen anerkannt und umgekehrt. Dies mindert den Aufwand für Anbietende und fördert nachweislich die Akzeptanz der Kontrollen.

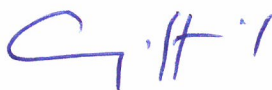
Falls der Kanton auf eine Harmonisierung bei den Nachweisen und auf die Einführung von Kontrollmechanismen zur Lohngleichheit verzichtet, ist sicherzustellen, dass das

neue Einführungsgesetz und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen es der Stadt weiterhin ermöglichen, weitergehende Nachweise zur Einhaltung der Lohngleichheit zu verlangen und stichproben- oder risikobasierte Lohngleichheitskontrollen durchzuführen. Wie an einer gemeinsamen Sitzung zwischen den Vergabestellen und den Gleichstellungsbehörden der Stadt und des Kantons erläutert, möchte die Stadt auch künftig auf eine Kombination von Nachweisen und Kontrollen setzen. Dieses Vorgehen wendet sie im Sinne der Gleichbehandlung aller Anbietenden auch bei KMU mit weniger als 100 Mitarbeitenden an, an welche sie einen Grossteil der Aufträge vergibt, und die von der ab 1. Juli 2020 geltenden Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse nach Gleichstellungsgesetz ausgenommen sind. Zudem wird mit den Lohngleichheitsanalysen nach Gleichstellungsgesetz eine formelle Kontrolle durchgeführt, wobei es sich bei den Stichproben um materielle Kontrollen handelt. Nicht zuletzt benötigt auch die Vergabestelle einen Nachweis welcher belegt, ob die Lohngleichheit eingehalten ist oder nicht.

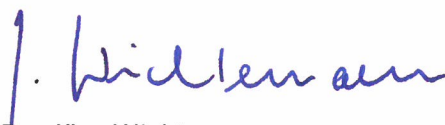
Gemäss Artikel 52 Absatz 1 IVöB soll das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Beschwerdeinstanz für alle beschaffungsrechtlichen Verfügungen vorgesehen werden. Bisher waren für kommunale Vergabeentscheide die Regierungsstatthalterämter zuständig, die in der Regel rasch entschieden haben. Auf die Beschwerdeentscheide, die an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, musste die Stadt hingegen jeweils viel länger warten. Aus den gemachten Erfahrungen bezweifelt der Gemeinderat, dass die Beschwerdeverfahren beschleunigt werden können, er befürchtet vielmehr das Gegenteil: Mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts dürfte es unverhältnismässig länger dauern, bis Entscheide zu Vergabebeschwerden in Rechtskraft erwachsen. Da auf Gesetzebene keine Vorbehalte möglich sind, muss organisatorisch sichergestellt werden, dass diese Entscheide innert nützlicher Frist getroffen werden können.

Für die Berücksichtigung der eingebrachten Anliegen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens respektive bei der Ausarbeitung der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen bedankt sich der Gemeinderat im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber

25. Juni 2020 ce/ds

Finanzdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns ein, zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir sehr gerne Gebrauch machen.

Der Gewerbeverband Berner KMU ist mit 20'000 angeschlossenen kleinen und mittleren Unternehmen aus verschiedensten Branchen der grösste Wirtschaftsverband im Kanton Bern. Die Regeln, nach welchen die öffentliche Hand Güter und Dienstleistungen einkauft sowie Bauten und Anlagen erstellen lässt, sind für unsere Mitglieder von sehr hoher Bedeutung. Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Bemerkungen entsprechend zu gewichten.

Gegenstand

Gegenstand der Vernehmlassung ist der Entwurf des Regierungsrats für das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB). Das Einführungsgesetz regelt den Beitritt des Kantons Bern zur total revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019) und ihre Einführung im Kanton Bern. Die Vereinbarung modernisiert das öffentliche Beschaffungsrecht der Kantone und harmonisiert es mit dem revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das vom Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig verabschiedet wurde. Die Revision führt zu keiner grundlegenden Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens. Aber sie verfolgt neben der Rechtsvereinheitlichung auch politische Ziele, nämlich die stärkere Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen sowie die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb. Das Beschaffungsverfahren und die Schwellenwerte bleiben grundsätzlich unverändert, aber viele Einzelheiten des Verfahrens werden angepasst.

Stellungnahme

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir unterstützen die Ziele und die wichtigsten Neuerungen, namentlich

- die vorgesehene Rechtsvereinheitlichung,
- die stärkere Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen und
- die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb.

Wir sehen darin einen massgeblichen Beitrag, die Chancen von Schweizer Unternehmen zum Erhalt von Aufträgen zu stärken. Die Vereinfachung des Ausschlusses von Anbietern, die unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an Vorschriften halten, soll zu faireren Wettbewerbsbedingungen führen.

Optionen der Kantone im Rahmen der IVöB 2019

Gemäss Art. 63 Absatz 4 IVöB können die Kantone «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen».

Mit dem Wort «insbesondere» wird zum Ausdruck gebracht, dass Ausführungsbestimmungen zu anderen als den in der Aufzählung erwähnten Artikeln nicht a priori ausgeschlossen sind.

Die IVöB 2019 enthält einige Regelungen, die sich vom neuen Bundesgesetz unterscheiden. Wir gehen davon aus, dass es den Kantonen sicher erlaubt ist, namentlich in diesen Fällen auf Regelungen des neuen Bundesgesetzes (BöB) zurückzugreifen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohnleichheit und des Umweltrechts

Art. 12 IVöB 2019 sieht gegenüber dem heute geltenden Recht einige Verschärfungen vor.

Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.

Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde.

Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen.

Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

Wir begrüssen die in der IVöB enthaltenen verschärften Anforderungen an die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltschutzes ausdrücklich, inkl. die entsprechende Inpflichtnahme von Subunternehmern.

Art. 29 Zuschlagskriterien

Das BöB sieht die folgenden Zuschlagskriterien vor, die in der IVöB 2019 nicht enthalten sind:

- Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern
- Verlässlichkeit des Preises

In den Beratungen des BöB forderte der Ständerat, dass bei Beschaffungen auch die «Kaufkraft» in jenem Land berücksichtigt werden müsse, in dem eine Leistung erbracht werde. Schliesslich einigte man sich auf «Preisniveaus» in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird. Zugleich hat das Parlament eingangs der Bestimmung ausdrücklich den Vorbehalt eingefügt, wonach dieses Kriterium nur unter Beachtung der staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz anwendbar sei.

Mit den weiteren vom Parlament neu eingeführten Kriterien «Plausibilität des Angebots» und «Verlässlichkeit des Preises» soll der Qualitätswettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen zusätzlich gefördert werden.

Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen InöB beruft sich auf eine Umfrage vom Sommer 2019 bei den Kantonen, wonach die vom Bundesparlament eingeführten Kriterien der «unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» kaum als umsetzbar betrachtet würden. Nur das bereits bekannte und vom Bundesgericht bestätigte Kriterium «Plausibilität des Angebots» ist in die IVöB aufgenommen worden.

Wir sind sehr erstaunt, dass das Interkantonale Organ ausgerechnet in dieser für die schweizerische Wirtschaft eminent wichtigen Frage eine Abweichung des kantonalen Rechts vom Bundesrecht durchsetzen will. Begründet wird dies mit falschen, fadenscheinigen und irreführenden Argumenten.

Die in Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen(BöB) verankerte «Preisniveau-Klausel» verstösst nicht gegen WTO-Recht. Bereits auf Bundesebene vertraten Bundesrat und Verwaltung die Meinung, das Preisniveau-Kriterium widerspreche den GATT/WTO-Bestimmungen und gefährde die Bilateralen mit der EU. Mit guten Gründen haben die eidgenössischen Räte das anders beurteilt. Sie können sich dabei auf Prof. Dr. Beat Stalder, Universität Bern, abstützen, der in einem Beitrag der CH Medien AG vom 1. November 2018 unter anderem wie folgt zitiert wird: «Eine durch Ungleichheit bei der Kaufkraft entstandene Diskriminierung von Schweizer Unternehmen solle eliminiert werden, sagt der Berner Rechtsprofessor Beat Stalder. 'So betrachtet steht die Bestimmung im Einklang mit dem Beschaffungsrecht. Bei diesem geht es ja eben gerade darum, einen diskriminierungsfreien Markt

sicherzustellen.' (...) Aus rechtlicher Sicht jedenfalls, sagt Stalder, halte er dieses für vertretbar.»

Die «Preisniveau-Klausel» ist weltweit ein Novum. Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Preisniveau-Unterschiede zwischen der Schweiz und den meisten anderen Ländern liegt die Klausel im Interesse der inländischen Anbieter. Obschon sie einen Beitrag zu gerechten Wettbewerbsverhältnissen leistet, wird sie je nach Interessenlage bestritten, auch mit juristischen Argumenten. Im Moment gibt es dazu keinen Gerichtsscheid, der die Anwendung des Kriteriums verbieten würde. Von schweizerischen Behörden auf Bundes- und Kantonsebene darf verlangt werden, dass sie sich bis zum Beweis des Gegenteils für die durch den nationalen Gesetzgeber gewählte Lösung stark machen. Der Standpunkt, die Preisniveau-Klausel sei im Einklang mit internationalem Recht, ist juristisch haltbar. Solange die Klausel auch korrekt angewendet wird, führt sie nicht zur Diskriminierung von ausländischen Anbietern. Die Preisniveau-Klausel gemäss Art. 29 Abs. 1 BÖB gilt für das gesamte Beschaffungswesen, den Staats- und den Nicht-Staatsvertragsbereich.

Die korrekte Umsetzung der Preisniveau-Klausel verursacht bei den Beschaffungsstellen einen gewissen Mehraufwand. Sie ist aber machbar. Ansätze zur Umsetzung wurden bereits entwickelt. Es ist sinnvoll, dass sich neben den verantwortlichen Bundesstellen auch die Kantone mit den Kriterien und Werkzeugen vertraut machen und diese weiterentwickeln.

Wir stellen den Antrag, abweichend von der IVöB 2019, die Zuschlagskriterien Berücksichtigung der «unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» in das Einführungsgesetz aufzunehmen.

Fazit

Wir unterstützen die Ziele des vorgelegten Einführungsgesetzes.

Abweichend vom Entwurf des Regierungsrats plädieren wir für die Aufnahme einer Preisniveau-Klausel analog zum Bundesrecht. Es ist die Hauptforderung unserer Stellungnahme, in dieser wichtigen Frage keine Differenz zum Bundesrecht zu schaffen (Harmonisierungsziel).

Ausdrücklich begrüssen werden wir die (in der IVöB enthaltenen) verschärften Anforderungen an die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltschutzes (inkl. der entsprechenden Inpflichtnahme von Subunternehmern).

Wir bitten Sie, unseren Antrag und unsere Überlegungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

per E-Mail an
thomas.fischer@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates

Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab

Von: Daniel Wyrsh <Wyrsh@bspv.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 10:22
An: Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab
Betreff: Vernehmlassung EG IVöB

Kennzeichnung: Flag for follow up
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Fischer

Ich teile Ihnen mit, dass der BSPV auf eine Vernehmlassungsantwort verzichtet, weil das Kantonspersonal nicht direkt davon betroffen ist.

Persönlich fand ich Ihren Auftritt gestern in der Finanzkommission sehr überzeugend in der nicht einfachen Thematik.

Leider sind Sie noch nicht Mitglied beim BSPV. Aber das können Sie ja ändern....

Freundliche Grüsse
Daniel Wyrsh

Daniel Wyrsh, Geschäftsführer, Grossrat
Telefon 031 311 11 66; wyrsh@bspv.ch

Bernischer Staatspersonalverband BSPV

Postgasse 60, Postfach 533, 3000 Bern 8
Telefon 031 311 11 66; sekretariat@bspv.ch; www.bspv.ch

Sind Sie schon Mitglied im BSPV?
Infos unter: www.bspv.ch

Mitglieder werben Mitglieder

Mitglieder, die neue Mitglieder werben, erhalten pro geworbenes Neumitglied eine Prämie von CHF 50.00



Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab

Von: Muralt Christoph <christoph.muralt@burgdorf.ch>
Gesendet: Freitag, 5. Juni 2020 10:43
An: Politische Geschäfte FIN
Cc: Schenk Roman; Hofer Peter
Betreff: AW: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Die Stadt Burgdorf verzichtet auf eine Eingabe.

Einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse

Christoph Muralt
Leiter Finanzen

STADT BURGDORF
Finanzdirektion
Kirchbühl 19
3400 Burgdorf

Tel.: 034 429 92 28
christoph.muralt@burgdorf.ch
www.burgdorf.ch

Von: Politische Geschäfte FIN [mailto:PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch]
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 12:50
An: DL_Vernehmlassungsadressaten <DL_Vernehmlassungsadressaten@sta.be.ch>; scherler@advo-net.ch; info@bpuk.ch
Cc: Engel Gerhard, FIN-GS <gerhard.engel@be.ch>; Burn Reto, FIN-GS <reto.burn@be.ch>; Röthenmund Lukas, FIN-GS <lukas.roethenmund@be.ch>; Schmutz Andreas, FIN-GS <andreas.schmutz@be.ch>; Fiechter Angelika, FIN-GS <angelika.fiechter@be.ch>; Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab <thomas.fischer@be.ch>; Jakob Beat, FIN-KAIO <beat.jakob@be.ch>
Betreff: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit Beschluss vom 29. April 2020 ermächtigt, zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Mit der Vorlage wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern eingeführt. Die total revidierte IVöB entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig annahm. Neben der Rechtsharmonisierung wird das öffentliche Beschaffungsrecht damit auch

methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb ausgerichtet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
www.be.ch/vernehmlassungen.

Ihre Vernehmlassung senden Sie bitte bis 1. August 2020 per E-Mail an thomas.fischer@be.ch.
Herr Fischer steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung (+41 31 633 40 94).

Mit freundlichen Grüßen

Finanzdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Telefon [+41 31 633 44 66](tel:+41316334466), info.fin@fin.be.ch, www.fin.be.ch

Mesdames, Messieurs,

Par arrêté du 29 avril 2020, le Conseil-exécutif a habilité la Direction des finances à soumettre la Loi portant introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics (LiAIMP) à la procédure de consultation. Les principaux éléments du projet sont les suivants:

Ce texte introduit dans le canton de Berne la législation sur les marchés publics harmonisée au plan national. L'AIMP totalement révisé correspond presque intégralement à la loi fédérale sur les marchés publics (LMP), que le Parlement fédéral a adoptée à l'unanimité le 21 juin 2019. En plus de cette harmonisation, la LiAIMP permettra de moderniser méthodiquement la législation sur les marchés publics, d'axer plus fortement les achats publics sur la durabilité et de privilégier la qualité plutôt que la concurrence tarifaire.

Les documents soumis à la consultation sont publiés sur Internet à l'adresse
www.be.ch/consultations.

Vous voudrez bien envoyer votre avis avant le 1er août 2020 par courriel à l'adresse
thomas.fischer@be.ch. M. Thomas Fischer se tient à votre disposition pour tout renseignement complémentaire (+41 31 633 40 94).

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Direction des finances du canton de Berne, Secrétariat général
Münsterplatz 12, 3011 Berne
Tél. [+41 31 633 44 66](tel:+41316334466), info.fin@fin.be.ch, www.fin.be.ch

per Mail: thomas.fischer@be.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Herr Thomas Fischer
Münsterplatz 12
Postfach
3001 Bern

Bern, 3. August 2020

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Fischer
Sehr geehrte Damen und Herren

Der BWA Bern-Solothurn ist ein partnerschaftlicher Zusammenschluss der sia Sektion Bern, sia Sektion Solothurn, usic Regionalgruppe Bern, BSA Bern-Fribourg-Wallis sowie des BSLA Bern.

Der BWA Bern-Solothurn setzt sich für faire Verfahren und für die Förderung von konformen Wettbewerben (SIA 142), Studienaufträgen (SIA 143), leistungsorientierten Ausschreibungen (SIA 144) und Planerwahlverfahren ein. Geprüft werden laufende Verfahren in den Bereichen Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur sowie Bauingenieur- und Haustechnikingenieurwesen.

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung.

Allgemeine Bemerkungen:

Wir befürworten den Beitritt des Kantons Bern zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Die Angleichung des kantonalen Beschaffungsrechts an die Vorschriften des Bundes ist wichtig für die Transparenz und Rechtssicherheit im Submissionswesen.

Wir begrüßen sodann die neuen Vorschriften auch inhaltlich, als sie die Möglichkeit bieten, vermehrt die qualitativen Zuschlagskriterien zu berücksichtigen, was für planerische Leistungen unabdingbar ist. Wir betonen bereits an dieser Stelle unsere Hoffnung, dass mit der Abkehr vom wirtschaftlich günstigsten Angebot hin zum vorteilhaftesten Angebot bei den Vergabebehörden auch wirklich ein Umdenken stattfindet. Gerade bei planerischen Leistungen steht im Vordergrund, das „richtige“ Angebot zu wählen. Es gehören dazu Aspekte wie Kreativität, Innovationsgehalt, Lebenszykluskosten u.v.a.m. Die in Art. 29 IVöB neu genannten Zuschlagskriterien sind in der Praxis herauszubilden. Es werden diesbezüglich Vollzugshilfen nötig sein, andernfalls droht das Risiko, dass die bisherige Praxis gleichwohl fortgeschrieben wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Bietergemeinschaften und Subunternehmer (Art. 31):

Der Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern soll – wo angebracht – möglich sein. Wir betonen aber, dass bei Planerleistungen ein Ausschluss in aller Regel aber nicht erfolgen darf, ansonsten viele Planerbüros faktisch nicht mitwirken können. Auch Mehrfachbewerbungen müssen regelmässig zulässig sein (z.B. bei Landschaftsarchitekturleistungen). Andernfalls wird der Wettbewerb empfindlich eingeschränkt. Wir fordern die Vergabebehörden auf, Art. 31 IVöB entsprechend grosszügig zu handhaben.

Inhalt der Ausschreibung (Art. 38):

Wir begrüssen, die explizite Erwähnung der Zwei-Couvert-Methode (Abgabe von Leistung und Preis in zwei separaten Umschlägen). Wir hätten uns in der IVöB indessen eine etwas detailliertere Regelung für solche Verfahren gewünscht.

Eröffnung von Verfügungen (Art. 51):

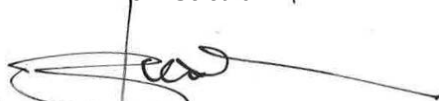
Neu müssen Zuschlagsverfügungen summarisch begründet werden, was sachgerecht ist. Es bleibt zu hoffen, dass die in der Praxis oftmals durchgeführten Debriefings aber nach wie vor stattfinden, da diese für die Nachvollziehbarkeit der Überlegungen der Vergabebehörden unerlässlich sind.

Aufschiebende Wirkung (Art. 54):

Wie bis anhin hat eine Beschwerde gegen einen Zuschlag keine aufschiebende Wirkung. Es ist an die Praxis der Beschwerdeinstanzen zu appellieren, die aufschiebende Wirkung gleichwohl grosszügig zu gewähren, ansonsten ein wirksamer Rechtsschutz illusorisch ist. Leider wird nur allzu oft eine angebliche Dringlichkeit bejaht (die nicht selten in der Verzögerung des Beschaffungsverfahrens begründet ist). Das kann nicht ausreichend sein, um die aufschiebende Wirkung zu verweigern.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BWA Bern-Solothurn



Gabriel Borter, Vorsitz
dipl. Arch. ETH/SIA



Franz Bamert, Stellvertretender Vorsitz
dipl. Arch. ETH/SIA

Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab

Von: cvpbern@cvp-be.ch
Gesendet: Dienstag, 4. August 2020 19:55
An: Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab
Betreff: AW: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation

Kennzeichnung: Flag for follow up
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Ciao Thomas

Die CVP wird mangels Zeit auf eine Stellungnahme verzichten.

I wünsche dir e schönä Abe.

Bis morn.....

Adriano Guerrieri
Parteisekretariat
CVP des Kantons Bern

Von: [Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab](#)
Gesendet: Montag, 3. August 2020 10:48
An: [GLP Kanton Bern](#); [FDP. Die Liberalen Kanton Bern](#); [EVP Kanton Bern](#); [PSA du Jura-Sud](#); [AL Kanton Bern](#); [CVP Kanton Bern](#)
Cc: [Fiechter Angelika, FIN-GS](#)
Betreff: AW: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem untenstehenden Vernehmlassungsgeschäft haben wir noch keine Vernehmlassung Ihrer Partei erhalten.

Wir wären Ihnen dankbar für eine kurze Mitteilung, ob Sie auf eine Stellungnahme verzichten oder ob wir in dieser Woche noch mit Ihrer Vernehmlassung rechnen dürfen.

Freundliche Grüsse

Thomas M. Fischer, Rechtsanwalt, Vorsitzender Kantonale Beschaffungskonferenz
+41 31 633 40 94 (direkt), +41 79 746 75 03 (Mobile), thomas.fischer@be.ch<<mailto:thomas.fischer@be.ch>>
Finanzdirektion des Kantons Bern, Amt für Informatik und Organisation, Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung
Wildhainweg 9, Postfach, 3001 Bern
+41 31 633 44 10, beschaffungen@be.ch<<mailto:beschaffungen@be.ch>>,
www.be.ch/beschaffungen<<http://www.be.ch/beschaffungen>>

Madame, Monsieur

Nous n'avons pas encore reçu d'avis de votre parti sur le dossier de consultation ci-dessous.

Nous vous serions reconnaissants de nous indiquer brièvement si vous souhaitez renoncer à soumettre un avis ou si nous pouvons encore attendre votre avis cette semaine.

Meilleures salutations,

Thomas M. Fischer, avocat, président de la conférence cantonale des achats
+41 31 633 40 94 (tél. direct), +41 79 746 75 03 (tél. mobile), thomas.fischer@be.ch<mailto:thomas.fischer@be.ch>
Direction des finances du canton de Berne, office d'informatique et d'organisation, Bureau central de coordination
des achats
Wildhainweg 9, case postale, 3001 Berne
+41 31 633 44 10, marchespublics@be.ch<mailto:marchespublics@be.ch>,
www.be.ch/marchespublics<http://www.be.ch/marchespublics>

Von: Politische Geschäfte FIN <PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch<mailto:PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch>>
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 12:50
An: DL_Vernehmlassungsadressaten
<DL_Vernehmlassungsadressaten@sta.be.ch<mailto:DL_Vernehmlassungsadressaten@sta.be.ch>>; scherler@advo-
net.ch<mailto:scherler@advo-net.ch>; info@bpuk.ch<mailto:info@bpuk.ch>
Cc: Engel Gerhard, FIN-GS <gerhard.engel@be.ch<mailto:gerhard.engel@be.ch>>; Burn Reto, FIN-GS
<reto.burn@be.ch<mailto:reto.burn@be.ch>>; Röthenmund Lukas, FIN-GS
<lukas.roethenmund@be.ch<mailto:lukas.roethenmund@be.ch>>; Schmutz Andreas, FIN-GS
<andreas.schmutz@be.ch<mailto:andreas.schmutz@be.ch>>; Fiechter Angelika, FIN-GS
<angelika.fiechter@be.ch<mailto:angelika.fiechter@be.ch>>; Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab
<thomas.fischer@be.ch<mailto:thomas.fischer@be.ch>>; Jakob Beat, FIN-KAIO
<beat.jakob@be.ch<mailto:beat.jakob@be.ch>>
Betreff: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit Beschluss vom 29. April 2020 ermächtigt, zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Mit der Vorlage wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern eingeführt. Die total revidierte IVöB entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig annahm. Neben der Rechtsharmonisierung wird das öffentliche Beschaffungsrecht damit auch methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb ausgerichtet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
www.be.ch/vernehmlassungen<http://www.be.ch/vernehmlassungen>.

Ihre Vernehmlassung senden Sie bitte bis 1. August 2020 per E-Mail an
thomas.fischer@be.ch<mailto:thomas.fischer@be.ch>. Herr Fischer steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung
(+41 31 633 40 94).

Mit freundlichen Grüssen

Finanzdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 44 66<tel:%20+41%2031%20633%2044%2066>, info.fin@fin.be.ch<mailto:info.fin@fin.be.ch>,
www.fin.be.ch<http://www.fin.be.ch/>

Mesdames, Messieurs,

Par arrêté du 29 avril 2020, le Conseil-exécutif a habilité la Direction des finances à soumettre la Loi portant introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics (LiAIMP) à la procédure de consultation. Les principaux éléments du projet sont les suivants:

Ce texte introduit dans le canton de Berne la législation sur les marchés publics harmonisée au plan national. L'AIMP totalement révisé correspond presque intégralement à la loi fédérale sur les marchés publics (LMP), que le Parlement fédéral a adoptée à l'unanimité le 21 juin 2019. En plus de cette harmonisation, la LiAIMP permettra de moderniser méthodiquement la législation sur les marchés publics, d'axer plus fortement les achats publics sur la durabilité et de privilégier la qualité plutôt que la concurrence tarifaire.

Les documents soumis à la consultation sont publiés sur Internet à l'adresse www.be.ch/consultations <<http://www.be.ch/consultations>>.

Vous voudrez bien envoyer votre avis avant le 1er août 2020 par courriel à l'adresse thomas.fischer@be.ch <<mailto:thomas.fischer@be.ch>>. M. Thomas Fischer se tient à votre disposition pour tout renseignement complémentaire (+41 31 633 40 94).

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Direction des finances du canton de Berne, Secrétariat général
Münsterplatz 12, 3011 Berne

Tél. +41 31 633 44 66 <<tel:%20+41%2031%20633%2044%2066>>, info.fin@fin.be.ch <<mailto:info.fin@fin.be.ch>>,
www.fin.be.ch <<http://www.fin.be.ch/>>

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

Münsingen, 31.07.2020

Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Einführungsgesetz IVöB Stellung nehmen zu können.

Die EDU Kanton Bern begrüsst die rasche kantonale Umsetzung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012), indem der Kanton Bern der IVöB beitrifft. Der Zugang zu neuen Märkten wie z.B. den kanadischen Provinzen, die im weltweiten Vergleich noch vor der Schweiz am meisten Steuergelder auf Provinzebene ausgeben, ist eine Chance für die Schweizer Wirtschaft.

Der EDU Kanton Bern ist es ein grosses Anliegen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Faktoren der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit im maximal zulässigen Rahmen berücksichtigt werden. Die Bestrebungen zur Stärkung des Qualitätswettbewerbs durch Konkretisierung der Anforderungen an die Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht sind daher zu begrüessen, auch gerade weil sie für Subunternehmen gelten und die Sanktionsmöglichkeiten erweitert werden. Erfreulich an der interkantonalen Vereinbarung ist ebenfalls, dass beim „vorteilhaftesten Angebot“, nebst Preis und Qualität, auch weitere Aspekte wie Lebenszykluskosten und Plausibilität des Angebots berücksichtigt werden sollen. Die EDU Kanton Bern begrüsst zudem, dass neu das Verwaltungsgericht die einzige kantonale Beschwerdeinstanz sein soll, in der Hoffnung, dass dadurch die Bürokratie entlastet wird.

Bei allen Vorteilen des Freihandels bedauert die EDU Kanton Bern, dass die Transportdistanz im GPA 2012 grundsätzlich nicht als Kriterium berücksichtigt werden kann. Besonders störend ist dies, wenn z.B. aus dem Ausland Holz importiert werden muss, obwohl regional genug vorhanden wäre und die einheimische Holzwirtschaft so zusätzlich unter einem schwachen Absatzmarkt leidet.

Der EDU Kanton Bern ist jedoch bewusst, dass dem eidgenössischen Parlament und den Kantonen bei der Umsetzung der staatsvertraglichen Vorgaben des GPA 2012 durch völkerrechtliche Verpflichtungen enge Grenzen gesetzt sind. In diesem Sinn muss auch die Preisniveaunklausel beurteilt werden, die an sich wünschenswert, aber wahrscheinlich kaum anwendbar sein würde.

Aus den dargelegten Gründen wird die EDU Kanton Bern dem Einführungsgesetz zur IVöB zustimmen und begrüsst auch, dass der Regierungsrat bereits eine Professionalisierung im öffentlichen Beschaffungswesen anstrebt, um den komplexeren Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme.

EDU Kanton Bern
Mit freundlichen Grüessen



Benjamin Carisch, Präsident



Sonja Steinmann, Sekretärin

Finanzdirektion
Münsterplatz 12
Postfach
3000 Bern
Via Mail an thomas.fischer@be.ch

Bern, 25.06.2020

**Antwort zur Vernehmlassung:
Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
(EG IVöB)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. Die Nähe unserer Vereinsmitglieder zum Kanton Bern, der unsere Tätigkeit auch mit einer Anschubfinanzierung unterstützt hat, bringt uns dazu, zu dieser kantonalen Vorlage nachfolgend Stellung zu nehmen.

Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Die Umsetzung von innovativen Lösungen hängt massgeblich von den Bedingungen für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Produkten, Services und Hardware ab. Dabei sind Flexibilität, wirtschaftlich und qualitativ überzeugende Leistungen sowie und faire und transparente Bedingungen für Anbieter in ein gutes Verhältnis zu bringen.

Aus einer übergreifenden Perspektive begrüsst der Verein eGov Schweiz die Harmonisierung und Weiterentwicklung der öffentlichen Beschaffung mit der interkantonalen Vereinbarung. Die Harmonisierung schafft eine höhere Rechtssicherheit für die Beteiligten.

Harmonisiert wird insbesondere auch die Möglichkeit, elektronische Eingaben zuzulassen. Damit ebnet die Vereinbarung auch den Weg zu elektronischen Eingabe- und Evaluationsprozessen in der Beschaffung.

Positiv herauszustreichen ist, dass Vorbefassung nun nicht mehr einem Ausschluss aus dem Verfahren führt, wenn Informationsvorteile ausgeglichen werden können. Damit muss nicht mehr in der Vorbereitung von Projekten aus Verfahrensgründen auf wichtiges Expertenwissen verzichtet werden.

Die neue Fassung der Zuschlagskriterien nimmt aus unserer Sicht zu wenig Rücksicht auf die spezifische Situation bei der Beschaffung von digitalen Leistungen: Globale Dienstleister haben die Möglichkeit, ihre Kosten für Infrastrukturen viel breiter abzuwälzen, sodass kleine lokale Anbieter massive Nachteile bei der Preisgestaltung haben. Die hohe Gewichtung von Referenzen bevorzugt zusätzlich grosse, etablierte Anbieter gegenüber den

Verein eGov-Schweiz
c/o mundi consulting AG
Marktgasse 55, Postfach
3001 Bern
Tel +41 (0)31 326 76 76

info@egov-schweiz.ch
<http://www.egov-schweiz.ch>

kleineren lokalen Firmen, die mit neuen Lösungsansätzen am Markt sind. Wir haben aber zur Kenntnis genommen, dass diese Aspekte Teil der interkantonalen Vereinbarung und damit nicht Gegenstand der Vernehmlassung sind.

In der Gesamtschau überwiegen die Chancen der neuen Vereinbarung und so begrüssen wir den raschen Beitritt des Kantons Bern.

Zu den spezifischen Bestimmungen des Einführungsgesetzes haben wir keine materiellen Änderungs- und Ergänzungswünsche. Wichtig erscheint uns die konkrete Ausgestaltung der kantonalen Beschaffungsverfahren. Gerne werden wir uns deshalb zu gegebenem Zeitpunkt zu den Bestimmungen der Einführungsverordnung äussern.

Zusammenfassend sind wir davon überzeugt, dass mit der raschen Einführung der Vereinbarung ein weiterer Schritt zu einer effizienteren öffentlichen Verwaltung gemacht wird. Dazu möchten unsere Mitglieder auch mit Expertenwissen und überzeugenden Lösungen entscheidend beitragen.

Freundliche Grüsse
eGov-Schweiz



Renato Gunc
Präsident



Christoph Beer
Geschäftsführer

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Finanzdirektion des Kantons Bern
Amt für Informatik und Organisation (KAIO)
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 7. August 2020

Per E-Mail: thomas.fischer@be.ch

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum neuen Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

Die FDP befürwortet ausdrücklich die Modernisierung und weitgehende Vereinheitlichung des Beschaffungsrechts zwischen Bund und Kantonen einerseits sowie unter den Kantonen andererseits. Dass es weitestgehend gelungen ist, einen breiten Konsens über die zu treffenden Erneuerungen zu erzielen, belegt der Umstand, dass sowohl das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) als auch die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) von den zuständigen Organen (Bundesparlament, Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz) jeweils einstimmig verabschiedet worden sind. Diese erfreuliche Tatsache ist geeignet, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken.

Die FDP begrüsst insbesondere folgende Elemente der neuen Regelung:

- Gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Beschaffungsverfahren
- Verstärkte Berücksichtigung der Vergabekriterien Volkswirtschaft, Ökologie und soziale Nachhaltigkeit (und damit verbesserte Zuschlagschancen für einheimische Unternehmen)
- Verzicht auf Übernahme der Preisstandsklausel (aus juristischen Überlegungen)
- Übernahme bewährter Bestimmungen aus dem heutigen Recht und deren organische Weiterentwicklung
- Einführung neuer Beschaffungsmethoden (elektronische Auktionen, Dialog, Rahmenverträge)
- Weitgehende Beibehaltung der heutigen Schwellenwerte
- Keine Anfechtbarkeit von freihändigen Vergaben
- Erweiterung des Katalogs von Gründen für einen Verfahrensabbruch
- Deutliche Verkürzung der Angebotsfristen
- Bezeichnung des Verwaltungsgerichts als einzige kantonale Beschwerdeinstanz

Die FDP unterstützt im Weiteren grundsätzlich die postulierte Professionalisierung der Vergabeinstanzen. Es leuchtet ein, dass die Komplexität der Verfahren relativ hoch ist und optimale Ergebnisse vor allem dann zu erzielen sind, wenn die Ausschreibungen präzise formuliert sind, was bei der Bewertung der

Angebote erlaubt, wirklich das für den Auftraggeber „vorteilhafteste“ Angebot zu bestimmen. Bei der Umsetzung dieser Zielsetzung ist nach Auffassung der FDP aber viel Augenmass zu bewahren. Es kann nicht das Ziel sein, eine grössere zentrale Vergabeorganisation aufzubauen mit mehreren neu zu schaffenden Stellen. Das Gros der zu vergebenden Aufträge ist auch in Zukunft dezentral zu betreuen bzw. zu vergeben. Selbstverständlich sind von der zentralen Fachstelle beim KAIO Schulungen anzubieten und Arbeitshilfen bereitzustellen. Es muss aber klar abgesehen werden von einem perfektionistischen Gesetzesvollzug mit entsprechendem kostspieligen „Swiss finish“.

Wie dem aussagekräftigen Vortrag zu entnehmen ist, werden auf Verordnungsstufe noch wesentliche Entscheide zu treffen sein, z.B. zu den Themen Preisniveaunklausel, Geltungsbereich, Ausbildung etc. (vgl. Art. 4 EG IVöB). Die FDP ist mit der Delegation dieser Ausführungsbestimmungen an den Regierungsrat einverstanden. Dies allerdings in der ausdrücklichen Erwartung, dass der Regierungsrat massvolle, effizienz- und kostenorientierte Lösungen treffen wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Gesetzgebungs- und Vollzugsarbeiten.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern



Pierre-Yves Grivel
Kantonalpräsident



Stefan Nobs
Geschäftsführer

Finanzdirektion, Amt für Informatik und Organisation
Frau Regierungsrätin Beatrice Simon

Eingabe per Mail an: thomas.fischer@be.ch

Bern, 31. Juli 2020

Stellungnahme zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) äussern zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr.

Die Unternehmerinitiative Fokus Bern wurde Anfang 2012 gegründet und wird mittlerweile von rund 60 Unternehmerinnen und Unternehmern aus dem ganzen Kanton Bern unterstützt. Ziel der Initiative ist die nachhaltige Stärkung des Kantons als Wirtschafts- und Wohnstandort. Im Rahmen von konkreten Teilprojekten erarbeitet Fokus Bern eigene Lösungsvorschläge und will durch Denkanstösse zu neuen, innovativen Ideen anregen und Diskussionen auslösen.

Fokus Bern ist unabhängig von anderen Institutionen und der politischen Standortförderung, will aber – wo sinnvoll – bestehende Projekte unterstützen und ergänzen.

Grundsätzliche Zustimmung: Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem reinen Preiswettbewerb

Fokus Bern teilt die Ansicht der Regierung, dass mit der 2019 verabschiedeten Revision des «Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen» (BöB) und der darauf beruhenden neuen «Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» (IVöB) ein wichtiger Schritt für eine neue Vergabekultur für öffentliche Beschaffungen gemacht wurde. Eine Vergabekultur weg vom Primat des tiefsten Preises hin zu einer umfassenderen und nachhaltigeren Beurteilung der Angebote.

Aus Sicht von Fokus Bern ist es wichtig, dass der Qualität und der Nachhaltigkeit künftig grössere Bedeutung zukommt. Es braucht einen echten Preis-Leistungswettbewerb anstelle des kurzsichtigen Preiswettbewerbs. Das unmittelbar günstigste Angebot ist oft mittel- und langfristig nicht das Beste. Im öffentlichen Beschaffungswesen müssen ökologische, soziale und wirtschaftliche Faktoren berücksichtigt werden – im Interesse der gesamten Gesellschaft. Von einem echten Preis-Leistungswettbewerb mit Merkmalen der Qualität und Nachhaltigkeit profitieren insbesondere auch Schweizer Unternehmen.

Wichtige Elemente hierfür bilden die zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 BöB 2019), das Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebotes» (Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019) sowie die Aufnahme des Dialogs auch bei intellektuellen Dienstleistungen (Art. 24 IVöB 2019).

Kompetenzen für eine stärkere Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen nutzen

Die Harmonisierung der heute heterogenen Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen ist ein langjähriges Anliegen der Wirtschaft. Damit werden Rechtsunsicherheiten reduziert und kostspielige Verfahren verringert.

Fokus Bern plädiert deshalb für eine grösstmögliche Harmonisierung der Vergabebestimmungen zwischen Bund und Kantonen im Sinne des revidierten BöB. Mit der vorliegenden IVöB wurde diese Forderung weitgehend eingelöst. Der Kanton Bern verfügt jedoch auch über sogenannte Restzuständigkeit, womit er einzelne Begehren, die im Bundesparlament vertreten wurden und in der IVöB nicht abgebildet werden, auffangen kann (siehe IVöB Musterbotschaft, S. 103, Art. 63, Abs. 4).

Der Kanton Bern sollte diesen Spielraum bei den Ausführungsbestimmungen nutzen – im Sinne Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen, im Interesse der Schweizer Anbieterinnen und zum Schutz regionaler Gesamtarbeitsverträge. Namentlich würde Fokus Bern bei den Zuschlagskriterien die Wiederaufnahme der «Verlässlichkeit des Preises» (vgl. Art. 29, Abs. 1 BöB) sowie bei den Arbeitsschutzbestimmungen das «Leistungsortsprinzip» (vgl. Art. 12, Abs. 1 BöB) begrüssen.

Zusammenfassung

Fokus Bern begrüsst einen Beitritt des Kantons Bern zur IVöB. Eine Abwendung vom reinen Preiswettbewerb hin zum einem echten Preis-Leistungswettbewerb, bei dem die Qualität und Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle spielen, ist der richtige Weg. Wir hoffen, dass der Kanton Bern hier als Vorbild vorangeht und diesen Paradigmenwechsel in der Praxis bestmöglich und konsequent umsetzen wird. Weiter plädiert Fokus Bern für eine grösstmögliche Harmonisierung der Vergabebestimmungen zwischen Bund und Kantonen. Fokus Bern fordert den Kanton Bern auf, hier seinen Kompetenz-Spielraum zu nutzen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Anliegen entgegenbringen, und stehen Ihnen bei Fragen und für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Stämpfli
Präsident Fokus Bern

Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation (KAIO)
Wildhainweg 9
Postfach
3001 Bern

Bern, 23. Juli 2020

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, in der obigen Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir tun dies wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz EG IVöB löst das kantonale Gesetz ÖGB ab. Es stützt sich stark auf das Bundesgesetz BöB, das am 1.1. 2020 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz passt das öffentliche Beschaffungsrecht - an auch vom GKB unterstützte aktuellen Forderungen an - insbesondere was die soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit betrifft. Anstelle eines reinen Preiswettbewerbs - wie er seit den 1990er Jahren gefordert und gefördert wurde - soll zudem ein Wettbewerb um die beste Qualität treten. Wir begrüssen auch die neu geschaffene Möglichkeiten Anbieter unter bestimmten Umständen (mangelhafte Qualität, Nichteinhaltung von Vorschriften) aus dem Verfahren auszuschliessen und, dass die Zuschlagsempfänger die Vorgaben ihren Subunternehmen überbinden müssen. Dies entspricht der Logik eines fairen Wettbewerbs, bei dem alle Anbieter die gleichen Standards zu erfüllen haben.

Angesichts der beabsichtigten Übernahme der Bundesbestimmungen im Rahmen des EG IVöB zog der GKB im Januar 2020 seine erfolgreich gesammelte kantonale «Volksinitiative für fairen Wettbewerb und zum Schutz von Gewerbe und Beschäftigten im Kanton Bern» zurück.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit auf die wirtschaftlich grosse Bedeutung öffentlicher Beschaffungen hinweisen. Diese ist für einen erheblichen Teil der Wirtschaftsleistungen in der Schweiz/im Kanton Bern verantwortlich und hat

insbesondere in Krisensituationen eine stützende Wirkung auf die Gesamtwirtschaft. Umso befremdlicher ist das Fehlen gut dokumentierter Unterlagen zu diesem Bereich der Wirtschaft. Auf Bundesebene finden sich die besten Zahlen in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage von Nationalrat Corrado Pardini aus dem Jahr 2017. Der Kanton Bern erhebt die Zahlen nur unvollständig. Eine Verbesserung ist mit der Einführung eines neuen Unternehmensressourcenplanungssystems (ERP) in Aussicht gestellt. Das ist dringend notwendig.

Besondere Feststellungen

Preisniveauklausel

Diese Bestimmung wurde auf nationaler Ebene ins Gesetz eingefügt. Der Regierungsrat des Kantons Bern – wie zuvor auch der Bundesrat – sind gegen diese Klausel. Sie halten sie nur in engen Grenzen für umsetzbar und mit hohem administrativem Aufwand verbunden.

Der GKB ist der Ansicht, dass der Kanton Bern nicht ohne Not vom Bundesgesetz abweichen sollte und plädiert für die Aufnahme der Preisniveauklausel im EG IVÖB. Falls sich in der Umsetzung Auslegungsbedarf und rechtliche Hürden ergeben sollten, sind die kantonalen Gerichte anzurufen, um offene Fragen zu klären.

Wünsche für die Verordnung

In der Diskussion um die Verordnung, die auf dem EG IVÖB basiert, sind wir mit der Forderung an die Verwaltung gelangt, die Meldepflichten für Subunternehmen zu verschärfen. (Siehe Beilage). Die ersten Reaktionen sind positiv, so dass wir davon ausgehen, dass unserem Anliegen Folge geleistet wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Wartenweiler'.

Johannes Wartenweiler

Sekretär

Beilage erwähnt



Gewerkschaftsbund des Kantons Bern

GKB, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern

Herr
Thomas Fischer
Amt für Informatik und Organisation,
Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung Wildhainweg 9, Postfach, 3001 Bern

Per Mail

Bern, 25. Juni 2020

Vorschlag zur Diskussion im Rahmen von EG IVöB

Sehr geehrter Herr Fischer

Von unserer Seite würden wir gerne am 2. Juli 2020 den angefügten Vorschlag in die Diskussion zum EG IVöB einbringen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Johannes Wartenweiler

Sekretär

Meldepflichten von Unternehmen und Subunternehmen bei öffentlichen Aufträgen

Beispiel

Unternehmen A erhält einen öffentlichen Auftrag. Diesen gibt es ganz oder teilweise an Unternehmen B weiter. Dieses wiederum überlässt den Auftrag einem Unternehmen C, dieses holt Unternehmen D, damit es den Auftrag wirklich ausführt.

Dieses Beispiel leitet sich von Praktiken ab, wie sie Gewerkschafterinnen und Kontrolleurinnen zum Beispiel bei den Eisenlegern im Bauhauptgewerbe beobachten.

Vor Ort ist oft nicht nachzuvollziehen, wer für die konkrete Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist. Denn die erste Anlaufstelle bei Nachfragen, das für den Auftrag verantwortliche Unternehmen A, weiss es oft auch nicht. Das erschwert die Kontrolle beträchtlich

Deshalb ist mit Meldepflichten sicherzustellen, dass Unternehmen A jederzeit weiss, wer den weitergegebenen Auftrag tatsächlich ausführt.

Deshalb muss

- a) das Unternehmen A bei seinen Subunternehmen die Meldepflicht einfordern. Dies geschieht schriftlich bei Weitergabe von Arbeiten.
- b) die Subunternehmen müssen verpflichtet werden, das Unternehmen A zu informieren, wenn sie den Auftrag ganz oder teilweise weitergeben. Dies geschieht ebenfalls schriftlich.

Die Meldung erfolgt umgehend, jedoch spätestens bei Ausführung der Arbeiten.

Verstösse gegen diese Regelung werden geahndet.

Bern, 25. Juni 2020/JW

Vernehmlassungsantwort

Thema	Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)
Für Rückfragen	Casimir von Arx (Präsident, Grossrat), Tel. 076 348 16 40
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch , www.be.grunliberale.ch
Datum	5. August 2020

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zu obgenanntem Vernehmlassungsverfahren danken wir.

Die Grünliberalen unterstützen den Grundsatz einer stärkeren Ausrichtung des Beschaffungsrechts auf Nachhaltigkeit. Damit wird der Qualitätswettbewerb gegenüber dem reinen Preiswettbewerb bei öffentlichen Aufträgen gestärkt. Beim Vollzug muss darauf geachtet werden, dass die Kriterien tatsächlich nur auf Nachhaltigkeit abzielen und nicht zu einem generellen Protektionismus führen.

Freundliche Grüsse

Casimir von Arx
Grossrat, Präsident Grünliberale Kanton Bern



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Finanzdirektion
Münsterplatz 12
Postfach
3000 Bern

Per E-Mail: thomas.fischer@be.ch

VERNEHMLASSUNG: EINFÜHRUNGSGESETZ ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (EG IVöB)

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Mit der Vorlage soll das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Rahmen eines Konkordats im Kanton Bern eingeführt werden. Die totalrevidierte IVöB entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig annahm.

Die GRÜNEN Kanton Bern sind erfreut, dass im Beschaffungswesen die ökologischen und sozial nachhaltigen Ziele verstärkt und konkretisiert werden. Dies entspricht der Forderung der Motion 124-2016 «Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!» der GRÜNEN aus dem Jahr 2016, welche am 21.11.2016 in allen Punkten als Postulat überwiesen wurde. Erstaunlicherweise wird dieser Auftrag im Vortrag nicht erwähnt, was noch zu ergänzen wäre.

Die Beschaffungen auf allen Staatsebenen generieren jährlich Aufträge im Umfang von 41 Milliarden Franken, 80% davon in den Kantonen. Darin wird die Nachhaltigkeit verstärkt, wie dies auch bereits die grüne Volksinitiative "Grüne Wirtschaft" aus dem Jahr 2016 forderte. Stärkere Nachhaltigkeitskriterien sind auch für die lokale Wirtschaft eine Chance und helfen mit, lokale Arbeitsplätze zu sichern. In den öffentlichen Beschaffungen soll nicht mehr das billigste Angebot siegen, sondern der Anbieter, der langfristig gesehen die vorteilhaftesten Dienstleistungen und Güter anbietet. Damit wird bei den Beschaffungen das Lebenszyklusmodell stärker berücksichtigt. Wichtige Verbesserungen gibt es auch im Planungs-, Kreativ- und IT-Bereich für Beschaffungen von intellektuellen Dienstleistungen. Ebenfalls wichtig



ist die weitgehende Harmonisierung der Beschaffungsregeln von Bund, Kantonen und Gemeinden. Öffentliche Beschaffungen sind unverzichtbare Wettbewerbsgarantien, sind aber für alle Beteiligten auch aufwendig und teuer. Umso wichtiger ist die Harmonisierung, weil sie die Transaktionskosten senkt.

Bundesgesetz BöB

Kapitel 1: Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen insbesondere die Anpassungen im Zweckartikel, wonach die ökologischen und sozial nachhaltigen Ziele verstärkt und konkretisiert werden.

Kapitel 2: Neu gilt das öffentliche Beschaffungsrecht explizit auch für die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder Konzessionen, sofern diese nicht durch kantonales Recht von der Anwendung ausgeschlossen werden. Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen die Regelung des Bundes, wonach Aufträge der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (wie BPK und der BLVK) und Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration (Art. 10 Abs. 1 Bst. e/g) nicht dem Beschaffungsrecht unterliegen.

Aufträge an gemeinnützige Organisationen sind vergabefrei (Art. 10 Abs. 1 Bst. e).

Mit einer indirekten Gesetzesänderung ist sicherzustellen, dass die Vergabe von Aufträgen im Sozialbereich (Geltungsbereich SLG Gesetz über die Angebote sozialer Leistungen) nur an gemeinnützige Organisationen erfolgen kann und damit vergabefrei ist.

Antrag: Mit einer indirekten Gesetzesänderung zum EG IVöB ist sicherzustellen, dass Aufträge im Asyl- und im Sozialbereich nur an gemeinnützige Organisationen erteilt werden können und damit vergabefrei sind.

Kapitel 3: Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen ausdrücklich, dass die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Lohnleichheit und des Umweltrechtes konkreter formuliert sind und diese Vorgaben explizit auch für Subunternehmen gelten.

Kapitel 4: Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen, dass bei den Vergabekriterien ein einheitlicher Schwellenwert von 150'000 CHF gilt.

Kapitel 5: Vergabeanforderungen: --

Kapitel 8: Rechtsschutz: --



Einführungsgesetz (EG IVöB)

Art. 3 (Rechtsschutz)

Beim Rechtsschutz hat der Kanton einen Spielraum, ob der Rechtsschutz auch unterhalb vom Schwellenwert gelten soll. Gemäss bisheriger Praxis im Kanton Bern schlägt das vorliegende Gesetz vor, dass der Rechtsschutz für Aufträge mit geringem Wert nicht gilt. Da im freihändigen Verfahren keinerlei Dokumentationen eingereicht werden müssen, wäre die gerichtliche Überprüfung schwierig. Daher müssten den Beschaffungsstellen «umfangreiche Dokumentations- und Begründungspflichten auferlegt werden», was in keinem sinnvollen Verhältnis zum Auftragsvolumen sei (s. Botschaft S. 8). Da aus rechtsstaatlicher Sicht grundsätzlich auch ein eingeschränkter Rechtsschutz sinnvoll wäre, soll immerhin die Veröffentlichung des Zuschlags im freihändigen Verfahren auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Art. 48 Abs. 1 IVöB) zwingend sein, statt nur in einer Kann-Formulierung in Art. 4.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen (Art. 63 Abs. 4 IVöB)

Zu Buchstabe b: bei überschwelligen Vergaben, die durch Dringlichkeit oder mangels Wettbewerbes freihändig vergeben werden, gilt heute eine anfechtbare Publikationspflicht auf sit-map. Die heutigen (tieferen) Schwellenwerte sollen der Transparenz halber beibehalten werden.

Ausbildung und Qualitätssicherung (Buchstaben d und g)

Hier ist eine Kann-Formulierung ungenügend. Es braucht zwingend Vorgaben zur Sicherstellung der Qualität der Beschaffungsstellen und über die Aus- und Weiterbildungsvorgaben. Da die Anforderungen im öffentlichen Beschaffungswesen auch mit der neuen Gesetzgebung zunehmen und insbesondere auch die Qualitätskriterien im Bereich der Nachhaltigkeit anspruchsvoll sind, braucht es spezialisiertes Fachpersonal. Ein wichtiger Beitrag dazu ist sicher der neue Berufsabschluss «Spezialist/in öffentliche Beschaffung mit eidg. Fachausweis», der ab 2020 von der Universität Bern durch die Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit angeboten wird.

Antrag: Neu Art. 4bis

Der Regierungsrat legt für die Beschaffungsstellen Anforderungen zur Aus- und Weiterbildung des Personals und zur Sicherstellung der Qualität fest.

Buchstaben von Art. 4 d und g sind sinngemäss anzupassen.

Lohnleichheit: Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen verankern

Im öffentlichen Beschaffungswesen wurden und werden Lohnleichheitskontrollen für die Durchsetzung der Lohnleichheit zwischen Frau und Mann durchgeführt. Der Kanton Bern hatte hier eine Vorreiterrolle. Die damalige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat in einem Pilotprojekt, das von Anfang an auf drei Jahre beschränkt war, von 2010 bis 2013 getestet, wie sich Logib für den Einsatz in Beschaffungsverfahren eignet, und zu diesem Zweck bei allen Beschaffungen von allen Anbieterinnen und Anbietern eine Logib-Auswertung



verlangt. Die Einhaltung der Lohngleichheit ist im Kanton Bern eine Teilnahmevoraussetzung im Beschaffungswesen. Unternehmen sind im Kanton Bern verpflichtet, die Einhaltung der Lohngleichheit zu deklarieren. Hingegen gibt es heute auf Kantonsebene keine Stichprobenkontrollen mehr, jedoch auf Gemeindeebene. So hat beispielsweise die Stadt im Rahmen des Projekts «Lohngleichheit bei der Auftragsvergabe der Stadt Bern» über 30 Kontrollen durchgeführt im Bereich der Leistungsverträge und des Beschaffungswesens (vgl. www.bern.ch/lohnleichheit). Projektabschluss und Berichterstattung dazu erfolgen voraussichtlich im September 2020.

2016 hat der Regierungsrat erfreulicherweise die „Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor“ unterzeichnet. Seit dem 1.1.2017 verlangt der Kanton Bern auch im Staatsbeitragswesen eine Selbstdeklaration der Lohngleichheit und es erfolgen im Kanton heute Stichproben im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes. Zudem schrieb die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 097-2016¹: «Er (= der Regierungsrat) befürwortet daher grundsätzlich die Einführung eines entsprechenden Kontrollmechanismus.»

Die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse und Überprüfung durch eine unabhängige Stelle gemäss Gleichstellungsgesetz des Bundes (GIG), das am 1. Juli 2020 in Kraft trat, ist befristet. Sie betrifft zudem bekanntlich nur Unternehmen mit 100 und mehr Angestellten und muss, falls die Lohngleichheit eingehalten wird, nur einmal durchgeführt werden. Sie betrifft demnach nur einen (kleineren) Teil der Anbietenden in Beschaffungsverfahren und ersetzt also keineswegs Stichprobenkontrollen.

Nun ergibt sich im Rahmen des Einführungsgesetzes die Möglichkeit, Lohngleichheitskontrollen allenfalls mittels Stichproben gestützt auf die verschiedenen Erfahrungen im vorliegenden Gesetz zu verankern.

Antrag Art. 4 Ausführungsbestimmungen Neuer Absatz

Er (=der Regierungsrat) erlässt Bestimmungen zur Durchführung von Lohngleichheitskontrollen.

«**Preisniveaunklausel**» (Art. 29, Abs. 1 BöB): Das Ziel der Klausel ist es, Schweizer Anbieter/innen gegenüber ausländischen Anbieter/innen, die von einem tieferen Preisniveau profitieren, zu bevorzugen. Die GRÜNEN unterstützen die Meinung des Regierungsrates, dass die sogenannte «Preisniveaunklausel» (Motion 001-2020: KMU bei öffentlichen Ausschreibungen stärken und nicht diskriminieren!) nicht umzusetzen ist, da dies angesichts der Vorgaben nur für kleinere Aufträge gelten würde und von 541 auf Sitemap publizierten Zuschlägen im Jahr 2019 alle an Schweizer Firmen gegangen sind (Vortrag, S.2).

¹ Wie wird die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen kontrolliert?
<https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/811fb0cb84de4d61b344c57c5f2f8c33-332/8/PDF/2016.RRGR.550-Vorstossantwort-D-140288.pdf>



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Natalie Imboden
Präsidentin GRÜNE Kanton Bern,
Grossrätin

Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen sp
E-Mail sibylle.pluess@bern-cci.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
Postfach
3000 Bern

Bern, 31. Juli 2020

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Fischer, sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Gelegenheit der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB).

I. Ausgangslage

Das Eidgenössische Parlament hat mit der im Juni 2019 verabschiedeten Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) einen Paradigmenwechsel im Vergabewesen eingeleitet. So sollen der Qualitätswettbewerb gegenüber dem Preiswettbewerb gefördert, öffentliche Mittel nachhaltiger eingesetzt und Tiefpreisangebote stärker überprüft und allenfalls ausgeschlossen werden können. Statt bisher das wirtschaftlich günstigste, erhält neu das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag. Am 15. November 2019 hat das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) an einer Sonderplenarversammlung verabschiedet.

Das hier nun vorliegende Einführungsgesetz regelt im Kanton Bern den Beitritt zur und die Einführung der IVöB 2019. In den Grundzügen bleibt gemäss Regierungsrat das öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern auch mit der IVöB 2019 dasselbe.

II. Stellungnahme

Aus Sicht des HIV ist erfreulich, dass die Anpassungen des IVöB 2019 zum Wohle der Schweizer Wirtschaft beschlossen worden sind. Wir unterstützen die Ziele wie die vorgesehene Rechtsvereinheitlichung, die stärkere Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen und die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb.

Der HIV steht einem Beitritt des Kantons Bern zur revidierten IVöB und zum vorliegenden kantonalen Einführungsgesetz nicht entgegen. Für die Berner Wirtschaft ist jedoch Hauptgegenstand der politischen Diskussion die so genannte «Preisniveaunklausel oder Heimatschutzklausel» in Art. 29 Abs. 1 des BöB 2019. Diese Bestimmung will Schweizer Anbieter gegenüber ausländischen, die von einem tieferen Preisniveau profitieren, besserstellen.

Weil sie gegen das WTO-Recht verstösst, kann sie nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, also bei relativ kleinen Aufträgen, angewendet werden. Das Bundesparlament nahm diese Klausel gegen den Antrag des Bundesrates in das BöB 2019 auf. In der Folge haben die Kantone bei der Überarbeitung das Kriterium als eines von wenigen Abweichungen zum Bundeserlass nicht übernommen, mit Verweis auf dessen fehlende Praxistauglichkeit. Der Berner Regierungsrat hat sich jedoch entschieden, die Preisniveaunklausel nicht in das Einführungsgesetz aufzunehmen.

Die Idee einer Heimatschutzklausel klingt für viele Unternehmer zunächst verlockend. Auf den zweiten Blick erweist sie sich jedoch aus Sicht des HIV als mehrfacher Bumerang für die Wirtschaft. Dies aus namentlich folgenden Gründen:

➤ Teure und komplizierte Verfahren

Weil die Preisniveaunklausel aus unserer Sicht gegen das WTO-Recht verstösst, kann sie nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, also bei relativ kleinen Aufträgen, angewendet werden. Das bedeutet, dass sie nur für Lieferungen und Dienstleistungen mit Auftragswerten unter CHF 230'000.00 (gemäss WTO-Abkommen) respektive CHF 640'000.00 (gemäss bilateralen Verträgen) zur Anwendung kommen würde. Die Vergabestellen und Anbieter müssten bereits bei relativ kleinen Auftragssummen hohe bürokratische Aufwendungen betreiben. Vor allem kleinere Aufträge gehen ohnehin praktisch immer an Schweizer Anbieter (im Jahr 2019 z.B. gingen alle 541 auf simap.ch publizierten Zuschläge des Kantons an Schweizer Unternehmen), und die Umsetzung einer solchen Bestimmung ist methodisch unklar und für Anbieter wie Vergabestellen aufwändig. Zusätzlich wird die praktische Umsetzung die Vergabestellen und Gerichte vor schwierige Wertungs- und Auslegungsfragen stellen. Denn es fehlen heute zweckmässige und gerichtlich überprüfbare Messgrössen, wie eine allfällige Preiskorrektur konkret vorzunehmen ist.

➤ Schweizer Anbieter besonders betroffen

Produkte und Dienstleistungen werden oft in mehreren Ländern erbracht. Die Angebote müssten anteilmässig nach ihren Herkunftsländern preislich aufgeschlüsselt und mit dem jeweils anwendbaren Preisniveau verrechnet werden. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung wären Schweizer Anbieter, ungeachtet eines vorhandenen ausländischen Angebots, ebenfalls davon betroffen. Sie müssten den Vergabebehörden ihre Lieferketten bis ins Detail offenlegen. Hat ein Anbieter den Aufwand auf sich genommen und den Zuschlag erhalten, ist dieser wiederum einem erhöhten Risiko eines Rekurses ausgesetzt.

➤ Widerruf des Zuschlags wahrscheinlich

Der Begriff des Preisniveaus ist unklar und täglich Änderungen unterworfen. Um eine faire und transparente Anwendung zu ermöglichen, müsste man sich auf ein Messinstrument einigen und dieses stets mit aktuellen Daten pflegen und kommunizieren. Da die Rechtsprechung den Vergabebehörden bei der Preisbewertung enge Vorgaben macht, würden Vergabeentscheide im Rekurs Fall eher aufgehoben. Eine Flut an Beschwerden könnte die Folge sein, die Freude des Schweizer Anbieters über den Zuschlag wäre somit nur von kurzer Dauer.

Aus unserer Sicht fokussiert die Heimatschutzklausel einzig auf den Preis. Beschaffungsstellen sind nicht verpflichtet, dieses Instrument anzuwenden. Angesichts der damit verbundenen Mehraufwendungen ist es eher unwahrscheinlich, dass die Klausel denn auch angewendet wird. Demgegenüber unterstützen wir die neue Verpflichtung der Beschaffungsstellen, die Qualität und den nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel stärker zu berücksichtigen. Wir sehen darin einen massgeblichen Beitrag, die Chancen von Schweizer Unternehmen zum Erhalt von Aufträgen zu stärken. Die Vereinfachung des Ausschlusses von Anbietern, die unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an Vorschriften halten, soll zu faireren Wettbewerbsbedingungen führen.

Die Kantone können die IVöB nur in ihrer Gesamtheit annehmen oder ablehnen. Die Festhaltung an der Preisniveaunklausel birgt die Gefahr, dass sämtliche Errungenschaften des Paradigmenwechsels verloren gehen und das bisherige kantonale Beschaffungsrecht auf dem Stand vor der Revision bleibt.

Der HIV ist aus den erwähnten Gründen der Ansicht, dass diese Klausel keinen Mehrwert für die Berner und Schweizer Wirtschaft bringt. Wir teilen die Meinung des Berner Regierungsrates die Preisniveaunklausel im Kanton Bern nicht anzuwenden und nicht in das EG IVöB aufzunehmen. Wir unterstützen die Ziele des vorgelegten Einführungsgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin

Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab

Von: Office ICTswitzerland <office@ictswitzerland.ch>
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2020 17:42
An: Politische Geschäfte FIN
Cc: andreas.hugi@furrerhugi.ch; 'Alessandra Köchli'
Betreff: AW: Einladung zur Vernehmlassung / LAN: Invitation à la consultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit uns vernehmen zu lassen.

ICTswitzerland muss sich aufgrund knapper Ressourcen auf Bundesvernehmlassungen konzentrieren.

Beste Grüsse

Andreas Kaelin

ICTSWITZERLAND
UMBRELLA ORGANISATION FOR THE DIGITAL ECONOMY

ICTswitzerland
Andreas Kaelin | Geschäftsführer
Aarberggasse 30
CH-3011 Bern
T +41 31 311 62 46
andreas.kaelin@ictswitzerland.ch
www.ictswitzerland.ch

ICTSWITZERLAND KOSTENLOSE UND EFFEKTIVE TOOLS FÜR IHRE SICHERHEIT



Von: Politische Geschäfte FIN <PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch>
Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 11:25
An: DL_Vernehmlassungsadressaten <DL_Vernehmlassungsadressaten@be.ch>; info@ch-open.ch;
info@digitalimpact.ch; info@egovernment.ch; Office ICTswitzerland <office@ictswitzerland.ch>;
infosociety@bakom.admin.ch; sekretariat@sik.swiss; info@swissict.ch
Cc: Auer Christoph, STA <christoph.auer@be.ch>; Tschumi Walder Mirjam, STA-ARP <mirjam.tschumi@be.ch>;
Jakob Beat, FIN-KAIO <beat.jakob@be.ch>; Engel Gerhard, FIN-GS <gerhard.engel@be.ch>; Burn Reto, FIN-GS
<reto.burn@be.ch>; Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab <thomas.fischer@be.ch>; Fiechter Angelika, FIN-GS
<angelika.fiechter@be.ch>
Betreff: DVG: Einladung zur Vernehmlassung / LAN: Invitation à la consultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei und die Finanzdirektion mit Beschluss vom 17. Juni 2020 ermächtigt, zum Gesetz über die Digitale Verwaltung (DVG) ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Mit dem DVG wird die in der Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrates 2019 – 2022 (SDV) vorgesehene Rechtsgrundlage für die weiteren Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Als Rahmengesetz erlaubt das DVG den schrittweisen Aufbau der weiteren Organisation und der Basisdienste für die Digitalisierung der Prozesse aller Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton. Dazu stellt es Grundsätze auf wie das digitale Primat, die Verpflichtung professioneller Benutzender zum digitalen Verkehr mit dem Staat und die digitale Inklusion. Es erlaubt auch die vertiefte Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bei der Digitalisierung und verankert die wichtigsten organisatorischen Grundsätze der ICT-Strategie des Regierungsrates und der SDV auf Gesetzesebene. Die weitere Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung erfolgt durch Projekte im Rahmen der SDV.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
www.be.ch/vernehmlassungen.

Ihre Vernehmlassung senden Sie bitte bis 18. September 2020 per E-Mail an thomas.fischer@be.ch. Herr Fischer steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung (+41 31 633 40 94).

Mit freundlichen Grüßen

Finanzdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Telefon [+41 31 633 44 66](tel:+41316334466), info.fin@fin.be.ch, www.fin.be.ch

Mesdames, Messieurs,

Par arrêté du 17 juin 2020, le Conseil-exécutif a habilité la Chancellerie d'Etat et la Direction des finances à soumettre la Loi sur l'administration numérique (LAN) à la procédure de consultation. Les principaux éléments du projet sont les suivants:

La LAN crée la base légale prévue dans la Stratégie pour une administration numérique du Conseil-exécutif pour les années 2019 à 2022 (SAN) pour les projets de numérisation à venir de l'administration publique. Loi-cadre, la LAN permet de mettre progressivement en place l'organisation et les services de base pour la numérisation des processus de toutes les organisations chargées d'exécuter des tâches publiques dans le canton. Elle instaure à cet effet des principes comme la primauté du numérique, l'obligation pour les utilisateurs professionnels d'effectuer leurs transactions avec l'Etat via des canaux numériques et l'inclusion numérique. Elle permet aussi une collaboration approfondie avec d'autres collectivités publiques pour la numérisation et les principes d'organisation les plus importants de la Stratégie TIC du Conseil-exécutif et de la SAN figurent désormais dans la loi. La mise en œuvre de la numérisation dans l'administration cantonale passe par des projets dans le cadre de la SAN.

Les documents soumis à la consultation sont publiés sur Internet à l'adresse www.be.ch/consultations.

Vous voudrez bien envoyer votre avis avant le 18 septembre 2020 par courriel à l'adresse thomas.fischer@be.ch. M. Thomas Fischer se tient à votre disposition pour tout renseignement complémentaire (+41 31 633 40 94).

Veillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Direction des finances du canton de Berne, Secrétariat général

Münsterplatz 12, 3011 Berne

Tél. [+41 31 633 44 66](tel:+41316334466), info.fin@fin.be.ch, www.fin.be.ch

Nordring 8
3013 Bern
Telefon +41 31 633 45 50
www.justice.be.ch
justizleitung@justice.be.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Frau Regierungsrätin
Beatrice Simon
Münsterplatz 12
3011 Bern

Unser Zeichen: JL 20 12

Per E-Mail an:
thomas.fischer@be.ch

Bern, 16.Juli 2020



**Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)
Vernehmlassungsverfahren**

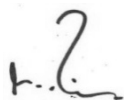
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. An unserer ablehnenden Haltung in Bezug auf die Abschaffung des doppelten Instanzenzugs halten wir fest und verweisen insbesondere auf unsere Ausführungen im Mitbericht vom 24. Februar 2020. Im Grundsatz begrüsst die Justizleitung den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019), regt jedoch an, dass der Beitritt unter Vorbehalt der Beibehaltung des zweistufigen Instanzenzugs erfolgt und das EG IVöB entsprechend angepasst wird. Diesbezüglich verweisen wir auf die Vernehmlassung des Verwaltungsgerichts vom 2. Juli 2020.

Freundliche Grüsse

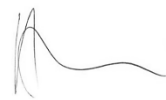
Im Namen der Justizleitung des Kantons Bern

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Fels'.

Michel-André Fels

Die Stv. Leiterin der Stabsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Esther Abenheim'.

Esther Abenheim



per E-Mail
Finanzdirektion des Kantons Bern
Amt für Informatik und Organisation
Herr Thomas Fischer
thomas.fischer@be.ch

Roland Feuz
T 031 970 92 07
F 031 970 92 17
roland.feuz@koeniz.ch

Köniz, 24. Juni 2020

Vernehmlassungsverfahren EG IVöB

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Fischer

Gerne nehmen wir am Vernehmlassungsverfahren zum EG IVöB teil. Grundsätzlich stehen wir der Vorlage positiv gegenüber. Eine Angleichung der Vorschriften für Bund, Kantone und Gemeinden ist aus unserer Sicht begrüssenswert.

Vorbeugung gegen Korruption; evtl. Personensicherheitsüberprüfung (Vortrag S. 9)

Wir nehmen Kenntnis von den Überlegungen im Vortrag und haben im Grundsatz keine Einwände gegen Massnahmen zur Vorbeugung gegen Korruption. Was die Gemeindeebene angeht, ist aber zu beachten, dass die Auftragswerte nicht allzu hoch sein werden, und spezialisierte Beschaffungsstellen stellen wohl die grosse Ausnahme dar. Von daher ist zu wünschen, dass beim Erlass der Ausführungsregelungen mit Augenmass vorgegangen wird.

Trend zur Professionalisierung und Spezialisierung (Vortrag S. 10, 11)

Auf Gemeindeebene wird es nicht möglich sein, in allen Fachbereichen zusätzlich zum Fachpersonal (Baufachleute, Ingenieure etc.) auch noch auf Beschaffungen spezialisierte Fachleute anzustellen. Beim Erlass der ausführenden Vorschriften muss das berücksichtigt werden.

Ausführungsbestimmungen

Wir gehen davon aus, dass wir vor Erlass der Ausführungsbestimmungen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Weiter vertrauen wir darauf, dass das neue Recht gesamthaft erst in Kraft tritt, wenn auch die Ausführungsbestimmungen beschlossen sind, und dass den Gemeinden im Zeitplan genügend Zeit für die Umsetzungsarbeiten eingeräumt wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Annemarie Berlinger-Staub
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber

Per E-Mail an: thomas.fischer@be.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

KSE Bern
Schulhausgasse 22
3113 Rubigen
Fon 033 345 88 20
Fax 033 345 88 22
info@ksebern.ch
www.ksebern.ch
CHE-113.838.622 MWST

Rubigen, 02.07.2020

Vernehmlassungsverfahren zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Fischer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, als von der Sache direkt betroffene Branche, am eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Wir stehen einem Beitritt des Kantons Bern zur revidierten IVöB und dem hierfür vorgelegten kantonalen Einführungsgesetz positiv gegenüber. **Die IVöB schafft eine fast schweizweite Vereinheitlichung des kantonalen und kommunalen Beschaffungsrechts (und lehnt sich an das Bundesbeschaffungsrecht an), was der Rechtssicherheit dienlich ist. In diesem Sinne erachten wir den Gewinn einer interkantonalen Lösung höher ein als einen Berner Alleingang. Auch unterstützen wir das Ziel der IVöB, den Qualitätswettbewerb gegenüber dem Preiswettbewerb zu stärken.**

Hervorheben beim EG IVöB möchten wir insbesondere die Bestrebungen des Kantons Bern, vom heute zweistufigen Beschwerdeverfahren auf ein einstufiges Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu wechseln und damit die durch Vergabebeschwerden häufig bewirkten Verzögerungen zu reduzieren.

Als kritisch erachten wir die folgenden Gesetzesbestimmungen:

- **Art. 4 Abs. 2 Bst. a EG IVöB:** Der Geltungsbereich eines Gesetzes muss zwingend durch den Gesetzgeber selbst umschrieben werden. Die Delegation an den Regierungsrat, den Geltungsbereich auf Verordnungsstufe auszudehnen, erachten wir im Lichte des Gesetzmässigkeitsprinzips als verfassungswidrig. Wir beantragen, diese Bestimmung aus dem Gesetz zu streichen.

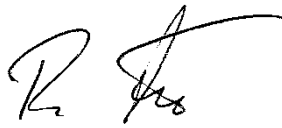
Partner

- **Art. 5 Abs. 1 Bst. d EG IVöB:** Wir verstehen diese Bestimmung nicht. Wir bitten den Regierungsrat, diese Bestimmung so zu formulieren, dass sie auch für Nichtjuristen verständlich ist.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Fritz R. Hurni
Präsident KSE Bern

A handwritten signature in black ink, featuring a large 'R' followed by a stylized 'L' and a horizontal line.

Roger Lötscher
Geschäftsführer KSE Bern



Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

per Email an: thomas.fischer@be.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Amt für Informatik und Organisation (KAIO)
Wildhainweg 9
Postfach
3001 Bern

Gemeinderat
Direkt 062 916 22 21
stadtkanzlei@langenthal.ch

7. Juli 2020

Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVÖB)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns im Rahmen einer Vernehmlassung ein, zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVÖB) eine Stellungnahme einzureichen.

Wir danken Ihnen für die anbotene Gelegenheit zur Teilnahme und können Ihnen mitteilen, dass die Stadt Langenthal die geplante Vorlage zustimmend zur Kenntnis nimmt. Insbesondere begrüsst werden die neuen Möglichkeiten, um die Nachhaltigkeit und einen stärkeren Qualitätswettbewerb bei öffentlichen Beschaffungen zu fördern.

Zur Kenntnis genommen wurden auch die Bestrebungen des Kantons zur weiteren Professionalisierung und Zentralisierung seines Knowhows in Sachen Beschaffung. Wir laden Sie diesbezüglich höflich ein, im Rahmen Ihrer Bestrebungen zur Professionalisierung auch die umfassende Bereitstellung von Knowhow an die Gemeinden und ihrem Beschaffungspersonal in Form von Vorlagen, Handbüchern, Schulungen etc. einzuplanen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Müller
Stadtpräsident



Daniel Steiner
Stadtschreiber

PKBB

PRÄSIDENT/INNENKONFERENZ
BERNISCHER

BAUPLANUNGSFACHVERBÄNDE

Effingerstrasse 1
3011 Bern

Postfach
3001 Bern

Telefon 031 390 25 83
Telefax 031 390 25 82
Email pkbb@be.sia.ch
www.be.sia.ch

Bern, 30. Juli 2020

Per Mail: thomas.fischer@be.ch
Finanzdirektion des Kantons Bern
Herr Thomas Fischer
Münsterplatz 12
Postfach
3001 Bern

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Fischer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsident/innenkonferenz bernischer Bauplanungsfachverbände (PKBB) ist ein Zusammenschluss verschiedener im Kanton Bern tätiger Fachverbände (s. die in der Fusszeile genannten Verbände). Die PKBB dient als gemeinsames Sprachrohr für die Anliegen der Planerinnen und Planer.

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung.

Allgemeine Bemerkungen:

Wir befürworten den Beitritt des Kantons Bern zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Die Angleichung des kantonalen Beschaffungsrechts an die Vorschriften des Bundes ist wichtig für die Transparenz und Rechtssicherheit im Submissionswesen.

Wir begrüßen sodann die neuen Vorschriften auch inhaltlich, als sie die Möglichkeit bieten, vermehrt die qualitativen Zuschlagskriterien zu berücksichtigen, was für planerische Leistungen unabdingbar ist. Wir betonen bereits an dieser Stelle unsere Hoffnung, dass mit der Abkehr vom wirtschaftlich günstigsten Angebot hin zum vorteilhaftesten Angebot bei den Vergabebehörden auch wirklich ein Umdenken stattfindet. Gerade bei planerischen Leistungen steht im Vordergrund, das „richtige“ Angebot zu wählen. Es gehören dazu Aspekte wie

Kreativität, Innovationsgehalt, Lebenszykluskosten u.v.a.m. Die in Art. 29 IVöB neu genannten Zuschlagskriterien sind in der Praxis herauszubilden. Es werden diesbezüglich Vollzugshilfen nötig sein, andernfalls droht das Risiko, dass die bisherige Praxis gleichwohl fortgeschrieben wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Bietergemeinschaften und Subunternehmer (Art. 31):

Der Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern soll – wo angebracht – möglich sein. Wir betonen aber, dass bei Planerleistungen ein Ausschluss in aller Regel aber nicht erfolgen darf, ansonsten viele Planerbüros faktisch nicht mitwirken können. Auch Mehrfachbewerbungen müssen regelmässig zulässig sein (z.B. bei Landschaftsarchitekturleistungen). Andernfalls wird der Wettbewerb empfindlich eingeschränkt. Wir fordern die Vergabebehörden auf, Art. 31 IVöB entsprechend grosszügig zu handhaben.

Inhalt der Ausschreibung (Art. 38):

Wir begrüssen, die explizite Erwähnung der Zwei-Couvert-Methode (Abgabe von Leistung und Preis in zwei separaten Umschlägen). Wir hätten uns in der IVöB indessen eine etwas detailliertere Regelung für solche Verfahren gewünscht.

Eröffnung von Verfügungen (Art. 51):

Neu müssen Zuschlagsverfügungen summarisch begründet werden, was sachgerecht ist. Es bleibt zu hoffen, dass die in der Praxis oftmals durchgeführten Debriefings aber nach wie vor stattfinden, da diese für die Nachvollziehbarkeit der Überlegungen der Vergabebehörden unerlässlich sind.

Aufschiebende Wirkung (Art. 54):

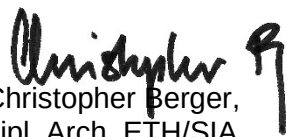
Wie bis anhin hat eine Beschwerde gegen einen Zuschlag keine aufschiebende Wirkung. Es ist an die Praxis der Beschwerdeinstanzen zu appellieren, die aufschiebende Wirkung gleichwohl grosszügig zu gewähren, ansonsten ein wirksamer Rechtsschutz illusorisch ist. Leider wird nur allzu oft eine angebliche Dringlichkeit bejaht (die nicht selten in der Verzögerung des Beschaffungsverfahrens begründet ist). Das kann nicht ausreichend sein, um die aufschiebende Wirkung zu verweigern.

Für die uns geboten Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

PRÄSIDENT/INNENKONFERENZ BERNISCHER
BAUPLANUNGSFACHVERBÄNDE

Der Präsident:


Christopher Berger,
dipl. Arch. ETH/SIA

Der Sekretär:


Dr. Andreas Güngerich,
Rechtsanwalt

cc: Mitglieder PKBB

Finanzdirektion des Kantons Bern
Amt für Informatik und
Organisation
Wildhainweg 9, Postfach
3001 Bern

Bern, 24. Juli 2020

**Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche
Beschaffungswesen**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

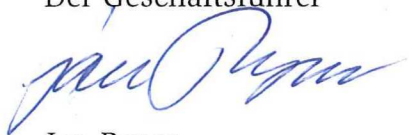
Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zu oben genannter Vorlage zu äussern.

Wir unterstützen vollumfänglich die Vernehmlassungseingabe des WWF Bern.

Wir bitten um Kenntnissnahme und danken Ihnen für eine Berücksichtigung der
Anliegen.

Freundliche Grüsse

Pro Natura Bern
Der Geschäftsführer



Jan Ryser

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 1 Juni 2020
RF

KONSULTATION ZUM EINFÜHRUNGSGESETZ ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Der Landeskirchenrat der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern (RKK) dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB).

Stellungnahme des Landeskirchenrates

Sowohl die Landeskirche als auch die Kirchgemeinden sind dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Da das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung nicht zu einer grundlegenden Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens führt, verzichten wir auf eine Umfrage bei unseren Kirchgemeinden.

Die stärkere Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit bei der Vergabe von Aufträgen liegt aber auf jeden Fall im Interesse der Kirche. Durch Einkauf, Verbrauch und Wirtschaftsweise klare Zeichen für ökologische und soziale Verantwortung zu setzen, ist für die Katholische Kirche auch ein Gebot der Glaubwürdigkeit und wird bereits heute so praktiziert. Die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Standards in der Beschaffungspraxis ist ein wichtiger Schritt hin zu einer zukunftsfähigen Entwicklung und sozialer Verantwortung.

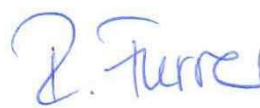
Der Landeskirchenrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme und den Einbezug seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
Landeskirchenrat



Heinrich Gisler
Präsident



Regula Furrer
Generalsekretärin

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach 312, 3800 Interlaken

Finanzdirektion des Kantons Bern
Vernehmlassung EG IVöB
Postfach
Münsterplatz 12
3000 Bern 8

Per e-mail: thomas.fischer@be.ch

Unsere Referenz	Stefan Schweizer
Direkt	033 822 43 72
E-Mail	stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr.	452\...\STN_RKOO_EG-IVöB_20200730.docx

Interlaken, 30. Juli 2020

Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Simon,
sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu titelerwähntem Gesetz äussern zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKOO) bestens.

Die Geschäftsleitung der RKOO unterstützt grundsätzlich die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie äussert allerdings Bedenken zu erwarteten Auswirkungen wie:

- Erhöhte Anforderungen an Ausschreibungsverfahren verursachen bei den Gemeinden höhere Kosten.
- Qualitätswettbewerb wird zu höheren Preisen führen.
- Hoher Aufwand für Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen wirkt insbesondere für kleinere Unternehmungen erschwerend (ungewollte Teilnahmeeinschränkung).

Die GL der RKOO unterstützt zudem die Eingaben der Bernischen Kommunalverbände. Insbesondere sollen Gemeinden, welche für eigene Aufgaben oder Aufgaben der interkommunalen Zusammenarbeit rechtlich selbständige Trägerschaften gründen, diese Aufgaben nicht öffentlich ausschreiben müssen. In solchen Fällen muss eine Ausschreibung explizit hinfällig sein (Art. 9).

Auch das Verfahren bezüglich der erstinstanzlichen Beschwerde gegen Vergabeentscheide (Art. 52) soll den Kantonen überlassen werden. Bei kommunalen Vergabeentscheiden waren bisher die Regierungsstatthalterämter zuständig, was sich bewährt hat. Dies soll auch weiterhin möglich bleiben.

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därigen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habbkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Die GL bittet die zuständigen kantonalen Stellen ausserdem insbesondere folgende beiden Forderungen weiter zu verfolgen und im übergeordneten Recht einzubringen:

1. Höhere Schwellenwerte; dies würde den Gemeinden grössere Freiheit bei der Vergabe von Aufträgen einräumen.
2. Zweite Offertrunde einführen; dies würde eine Kosten senkende Wirkung haben.

Wir sehen der weiteren Entwicklung gespannt entgegen.

Freundlich grüssen



Peter Aeschimann, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an: - Geschäftsleitung
(per E-Mail) - Regionsgemeinden
- Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
- Volkswirtschaft Berner Oberland
- Netzwerk Berner Regionen
- Verband Berner Gemeinden VBG

Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab

Von: Obradovic Luka, DIJ-RSTA-GST
Gesendet: Montag, 27. Juli 2020 10:32
An: Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab
Cc: Künzi Martin, DIJ-RSTA-Interlaken-Oberhasli; Steck Franziska, DIJ-RSTA-Seeland; von Känel Kurt, DIJ-RSTA-GST; Stucki Lorine, DIJ-RSTA-GST
Betreff: Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Fischer
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen.

Da die Materie nun weitgehend von der IVÖB vorgegeben ist und das Gebiet damit aus unserem Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Luka Obradovic, Kaufmännischer Praktikant
[+41 31 636 71 54](tel:+41316367154) (direkt), luka.obradovic@be.ch

Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern
Scheibenstrasse 3, 3600 Thun
[+41 31 635 98 87](tel:+41316359887), www.be.ch/regierungsstatthalter

per Mail: thomas.fischer@be.chFinanzdirektion des Kantons Bern
Herr Thomas Fischer
Münsterplatz 12
Postfach
3001 Bern

Bern, 30. Juli 2020

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Fischer

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SIA Sektion Bern vereinigt rund 1'200 Ingenieure und Architekten. Unsere statutarische Aufgabe ist unter anderem die Förderung von Ingenieurwesen, Architektur und anderen wissenschaftlichen Disziplinen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt. Der SIA bekräftigt deren kulturelle, soziale wie wirtschaftliche Bedeutung und fördert das kreative und innovative Schaffen der dahinter stehenden Fachleute sowie deren Streben nach Qualität.

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung.

Allgemeine Bemerkungen:

Wir befürworten den Beitritt des Kantons Bern zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Die Angleichung des kantonalen Beschaffungsrechts an die Vorschriften des Bundes ist wichtig für die Transparenz und Rechtssicherheit im Submissionswesen.

Wir begrüßen sodann die neuen Vorschriften auch inhaltlich, als sie die Möglichkeit bieten, vermehrt die qualitativen Zuschlagskriterien zu berücksichtigen, was für planerische Leistungen unabdingbar ist. Wir betonen bereits an dieser Stelle unsere Hoffnung, dass mit der Abkehr vom wirtschaftlich günstigsten Angebot hin zum vorteilhaftesten Angebot bei den Vergabebehörden auch wirklich ein Umdenken stattfindet. Gerade bei planerischen Leistungen steht im Vordergrund, das „richtige“ Angebot zu wählen. Es gehören dazu Aspekte wie Kreativität, Innovationsgehalt, Lebenszykluskosten u.v.a.m. Die in Art. 29 IVöB neu genannten Zuschlagskriterien sind in der Praxis herauszubilden. Es werden diesbezüglich Vollzugshilfen nötig sein, andernfalls droht das Risiko, dass die bisherige Praxis gleichwohl fortgeschrieben wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Bietergemeinschaften und Subunternehmer (Art. 31):

Der Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern soll – wo angebracht – möglich sein. Wir betonen aber, dass bei Planerleistungen ein Ausschluss in aller Regel aber nicht erfolgen darf, ansonsten viele Planerbüros faktisch nicht mitwirken können. Auch Mehrfachbewerbungen müssen regelmässig zulässig sein (z.B. bei Landschaftsarchitekturleistungen). Andernfalls wird der Wettbewerb empfindlich eingeschränkt. Wir fordern die Vergabebehörden auf, Art. 31 IVöB entsprechend grosszügig zu handhaben.

Inhalt der Ausschreibung (Art. 38):

Wir begrüssen, die explizite Erwähnung der Zwei-Couvert-Methode (Abgabe von Leistung und Preis in zwei separaten Umschlägen). Wir hätten uns in der IVöB indessen eine etwas detailliertere Regelung für solche Verfahren gewünscht.

Eröffnung von Verfügungen (Art. 51):

Neu müssen Zuschlagsverfügungen summarisch begründet werden, was sachgerecht ist. Es bleibt zu hoffen, dass die in der Praxis oftmals durchgeführten Debriefings aber nach wie vor stattfinden, da diese für die Nachvollziehbarkeit der Überlegungen der Vergabebehörden unerlässlich sind.

Aufschiebende Wirkung (Art. 54):

Wie bis anhin hat eine Beschwerde gegen einen Zuschlag keine aufschiebende Wirkung. Es ist an die Praxis der Beschwerdeinstanzen zu appellieren, die aufschiebende Wirkung gleichwohl grosszügig zu gewähren, ansonsten ein wirksamer Rechtsschutz illusorisch ist. Leider wird nur allzu oft eine angebliche Dringlichkeit bejaht (die nicht selten in der Verzögerung des Beschaffungsverfahrens begründet ist). Das kann nicht ausreichend sein, um die aufschiebende Wirkung zu verweigern.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
sia Sektion Bern

Der Präsident:



Christopher Berger
dipl. Arch. ETH/SIA

Der Sekretär:



Dr. Andreas Güngerich
Rechtsanwalt

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
Postfach
3000 Bern



Bern, 16. Juni 2020

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Die Schweiz muss das neue Übereinkommen der Welthandelsorganisation ratifizieren, um weiterhin Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt im Ausland zu haben. Dass Bund und Kantone diesen Moment nutzen, um das öffentliche Beschaffungsrecht inhaltlich zu harmonisieren, begrüsst die SP Kanton Bern sehr. Damit werden in allen Kantonen und auch für den Bund die gleichen Voraussetzungen gelten. Mit dem EG IVöB wird die Voraussetzung geschaffen, als Kanton der interkantonalen Vereinbarung beizutreten, damit das vereinheitlichte Beschaffungsrecht auch im Kanton Bern gilt.

Das bisherige Beschaffungsrecht ist zum Teil schwierig anwendbar und soll mit der neuen Vorlage einfacher anwendbar werden. Was sich in der Praxis bereits bewährt hat, soll gesetzlich festgeschrieben werden.

Ganz wesentlich ist aus unserer Sicht, dass mit dem neuen Gesetz Qualität und Nachhaltigkeit (wirtschaftlich wie sozial) mehr Gewicht bekommen und nicht mehr ausschliesslich der Preis das entscheidende Kriterium für einen Zuschlag bildet.

Wir begrüssen zudem, dass der Ausbildung, der mit dem Beschaffungswesen betrauten Personen, mehr Beachtung geschenkt wird (Art. 4, Abs. 2, Buchstabe d). Das Verhindern von Korruption und Bestechlichkeit muss im öffentlichen Beschaffungswesen höchste Priorität haben, damit die Glaubwürdigkeit des Staates gewährleistet bleibt.

Fazit: Die SP Kanton Bern unterstützt den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Wir unterstützen im Übrigen sehr, dass die Gewerkschaften in die Begleitgruppe zur Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen miteinbezogen werden. Zur konkreten Umsetzung werden wir uns im Rahmen der Beratung des Einführungsgesetzes äussern, sobald die Umsetzungsverordnung bekannt ist.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Mirjam Veglio
Co-Präsidentin



Ueli Egger
Co-Präsident



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär

RL → KAO

FIN GG
30. JULI 2020

Finanzdirektion Kanton Bern
Münsterplatz 12
Postfach
3000 Bern

Reg. - Nr.	
Geschäfts - Nr.	
Dok. - ID	
Sachbearbeiter	

Steffisburg, 23. Juli 2020 Md

Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum EG IVöB Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Die Gesetzesvorlage wird im Grundsatz befürwortet. Folgende Punkte, welche auch durch die Gemeindekaderverbände ange-regt wurden, bitten wir zu beachten und in der weiteren Bearbeitung einfließen zu lassen:

Art. 9

Es darf nicht sein, dass die Gemeinden, beispielsweise bei der interkommunalen Zusammenarbeit, eine rechtliche selbständige Aufgabenträgerschaft gründen (Gemeindeverband, AG, Gemeindeunternehmen, etc.), um gewisse Aufgaben (Schule, Feuerwehr, Ver- und Entsorgung, Sportinfrastruktur) dieser Träger-schaft zu übertragen, und diese Aufgabenübertragung muss dann gemäss Art. 9 ausgeschrieben werden. Die Übertragung kann mittels Reglement erfolgen, damit wird die Pflicht zur Ausschreibung hinfällig. Vorbehalten bleiben zudem andere Tatbestände, welche eine Ausschreibung ohne Schaffung einer ge-setzlichen Grundlage hinfällig machen. Zu denken ist namentlich an In-state-Geschäfte oder Aufgaben-übertragungen an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration und Wohltätigkeits-einrichtungen.

Wir schlagen vor, dass der Regierungsrat in seinem Vortrag zum EG IVöB an den Grossen Rat festhält, dass es auch den Gemeinden möglich ist, zur Aufgabenübertragung eine eigene Rechtsgrundlage (Regle-ment) zu erlassen, damit diese den Vorgaben von Art. 9 vorgehen. Im Wortlaut werden zwar nur die spezialgesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen vorbehalten, aber dies bedeutet sicher nicht, dass damit die Gemeinden als „Gesetzgeberinnen“ ausgeschlossen wären. Ganz allgemein gilt der Grundsatz, dass die Gemeinden immer dann Recht setzen können, wenn dies nicht ausdrücklich ausge-schlossen ist.

Art. 52 Abs. 1

Neu soll ausschliesslich das Verwaltungsgericht zuständig sein, um erstinstanzlich über Beschwerden ge-gen Vergabeentscheide zu entscheiden. Bisher waren für kommunale Vergabeentscheide die Regierungs-statthalterämter zuständig, die in der Regel rasch entschieden habe. Über die Qualität dieser Entscheid kann in Einzelfällen gestritten werden, es gilt aber zu beachten, dass der überwiegende Teil dieser Ent-scheide in Rechtskraft erwachsen und damit akzeptiert worden sind. Entscheide, die ans Verwaltungsge-richt weitergezogen wurden, sind verhältnismässig lange hängig, das Verwaltungsgericht nimmt es aus nachvollziehbaren Gründen sehr genau. Neu wird sich das Verwaltungsgericht vermehrt mit der Klärung des Sachverhalts auseinandersetzen müssen. Mit der Umsetzung von Art. 52 Abs. 1 müsste sich das Ver-waltungsgericht auf die neue Situation einstellen und organisatorisch sicherstellen, dass diese Entscheide innert nützlicher Frist getroffen werden können. Dies bedingt unter anderem eine Abkehr von seiner heu-tigen Verfahrensinstruktion.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die IVöB den Kantonen bezüglich des Rechtsschutzes diese Vorgabe machen soll. Einerseits wird das Ziel der Beschleunigung der Verfahren nicht erreicht, andererseits ist nicht einzusehen, weshalb hier eine gesamtschweizerische Rechtsvereinheitlichung erstrebenswert ist. Wir schlagen deshalb vor, dass der Kanton bezüglich Art. 52 Abs. 1 insofern einen Vorbehalt anbringt, als bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinden im fraglichen Bereich nach wie vor die heute geltende Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörden gilt (Regierungsstatthalterämter, Verwaltungsgericht).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident



Jürg Marti

Gemeindeschreiber



Rolf Zeller



Finanzdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 31. Juli 2020

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzlich begrüsst die SVP des Kantons Bern das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB). Für die SVP ist insbesondere die Zielsetzung wichtig, dass mit dem revidierten Beschaffungsrecht die Chancen von bernischen Unternehmen zum Erhalt von Aufträgen erhöht werden. Deshalb wird auch die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb sowie die Einführung weiterer Kriterien im Interesse der einheimischen Wirtschaft begrüsst. Ganz grundsätzlich vertritt die SVP gerade auch aufgrund der aktuellen Aussichten für die Wirtschaft die Auffassung, dass wo immer möglich die einheimische und die bernische Wirtschaft gestärkt werden sollen. Umso unverständlicher ist es, dass der Regierungsrat nicht nur die im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. 29 Abs. 1, neu verankerte sogenannte Preisniveau-Klausel nicht im EG IVöB aufnehmen will, sondern dass er im Vortrag dazu fälschlicherweise behauptet, diese Klausel würde gegen internationales Recht verstossen, könne deshalb nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, also bei relativ kleinen Aufträgen, verwendet werden und bringe deshalb keinen Mehrwert für die Berner und Schweizer Wirtschaft. Die SVP Kanton Bern teilt diese Beurteilung nicht und fordert, dass die Preisniveau-Klausel aufgenommen wird, zum Vorteil der einheimischen und bernischen Wirtschaft.

Kritisch beurteilt die SVP zusätzliche bürokratische Hürden sowie den Umstand, dass z.B. von der Justiz bereits jetzt ein zusätzlicher Stellenbedarf angemahnt wird. Bei der Umsetzung in die Praxis sind aus Sicht der SVP möglichst schlanke, unbürokratische Regelungen zu etablieren, welche mit dem bestehenden Personalbudget vollzogen werden können. Die im Vortrag erwähnte Professionalisierung muss sich aus Sicht der SVP durch Effizienzgewinne selber finanzieren. Mehrkosten aufgrund des EG IVöB lehnt die SVP ab.

Freundliche Grüsse

SVP Kanton Bern

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Werner Salzmann

Aliko M. Panayides

Gemeinderat, Postfach 145, 3602 Thun

per Mail an: thomas.fischer@be.ch

Thun, 2. Juli 2020

Vernehmlassungsverfahren zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB); Stellungnahme Stadt Thun

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zum Einreichen einer Stellungnahme im obgenannten Vernehmlassungsverfahren. Wir begrüssen das harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Grundsatz und stehen seiner Einführung im Kanton Bern positiv gegenüber.

Nachfolgend nehmen wir gerne zu einzelnen Punkten Stellung. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Gemeinden bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur IVöB durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 1 EG IVöB) nochmals konsultiert werden.

Art. 3 EG IVöB: Wir unterstützen das Ansinnen, die bisherige Regelung beizubehalten und nicht bereits «ab einem Franken» eine Beschwerdemöglichkeit vorzusehen. Würde man anders entscheiden, hätte dies für die Beschaffungsstellen aufgrund der notwendigen Dokumentations- und Begründungspflicht wie auch für das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz erheblichen Mehraufwand zur Folge, welcher in keinem vernünftigen Verhältnis stehen würde zum praktischen Interesse, das ein unterlegenes Unternehmen am Zuschlag für einen kleinen Auftrag haben könnte.

Art. 4 Abs. 2 lit. d EG IVöB: Gemäss dem Vortrag ist angedacht, künftig für Personen, die für Beschaffungen verantwortlich sind, eine Personensicherheitsüberprüfung zu verlangen. Eine solche Regelung ist abzulehnen. Das Baumanagement der Stadt Thun führt Beschaffungen von Bauleistungen in Zusammenarbeit mit den Planern durch. Eine Sicherheitsprüfung müsste also bereits in den Bewerbungsverfahren umgesetzt werden, bzw. es ist fraglich, inwieweit überhaupt noch Teilaufgaben auf die Planer übertragen werden könnten.

Art. 2 IVöB: Neu werden neben dem Preis auch ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit und die Qualität in Ausschreibungen berücksichtigt werden können. Dies ist grundsätzlich positiv, erhöht aber auch die Anzahl der Zuschlagskriterien, deren Zusammenspiel und generell die Komplexität von Beschaffungen.

Art. 9 IVöB: Hierzu sollte im EG IVöB klar festgehalten werden, dass die Gemeinden gleich behandelt werden wie Bund und Kantone bzw. dass auch kommunales Recht als kantonales Recht im Sinne dieser Bestimmung gilt.

Art. 14 IVöB: Der Lockerung der bisherigen strengen Praxis der Vorbefassung, insbesondere betreffend Marktabklärung, stehen wir positiv gegenüber. Damit wird den Auftraggebenden eine einfachere und gründlichere Marktabklärung und dadurch eine besser dem Markt angepasste Ausschreibung ermöglicht.

Art. 16 IVöB: Ebenfalls positiv erachten wir, dass die Schwellenwerte für Dienstleistungen und Lieferungen nun auch für das freihändige Verfahren vereinheitlicht werden. Damit verlieren die bisherigen z.T. heiklen Abgrenzungsfragen zwischen diesen beiden Auftragsarten an Bedeutung.

Art. 23 – 25 IVöB: Diese neuen Beschaffungsmethoden bieten den Auftraggebenden neue Möglichkeiten, was im Einzelfall von Nutzen sein kann.

Art. 28 IVöB: Wir begrüßen die Möglichkeit, ein solches Verzeichnis über die geeigneten Anbieter zu führen. Im Hinblick auf die zu erarbeitenden Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat regen wir aber an, den Anbietenden wie bisher Zertifikate über die Erbringung der gebräuchlichen Nachweise zu ermöglichen.

Art. 35 IVöB: Die Zwei-Couvert-Methode erachten wir als interessante Neuerung. Damit wird verhindert, dass sich die Auftraggebenden bei der Qualitätsbewertung bewusst oder unbewusst doch vom Preis leiten lassen.

Art. 43 IVöB: Ein Verfahren dann abbrechen zu können, wenn die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten, bringt den Gemeinden eine gewisse Erleichterung und schützt sie vor allfälligen Beschwerden oder Schadenersatzklagen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber das beabsichtigte Vorhaben nicht mehr verwirklichen will (z.B. wenn der erforderliche Kredit nicht gesprochen wurde).

Art. 44 IVöB: Im Sinne einer Förderung des fairen Wettbewerbs begrüßen wir, dass zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, „schwarze Schafe“ unter den Anbietenden auszuschliessen.

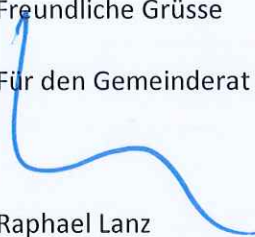
Art. 52 IVöB: Dass das Verwaltungsgericht neu als erste und einzige kantonale Instanz für die Behandlung der Beschwerden zuständig sein soll, mag zu einer Vereinheitlichung der Praxis beitragen. Die gewünschte Beschleunigung der Verfahren wird aber nur dann zu erreichen sein, wenn das Verwaltungsgericht über genügend Kapazitäten verfügt.

Art. 56 IVöB: Dass die Beschwerdefrist neu 20 und nicht mehr 10 Tage beträgt, ist unverständlich. Die Verlängerung steht im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot und dem Bestreben, den Beschaffungsvorgang zeitnah abzuschliessen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

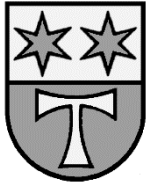


Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Zur Kenntnis an
Grossrätinnen und Grossräte Verwaltungskreis Thun



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 6 vom 1. Juli 2020

**79 01.0003 Vernehmlassungen
Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das
öffentliche Beschaffungswesen, Vernehmlassung**

Aktuell liegt das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) zur Vernehmlassung auf. Mit der Vorlage wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern eingeführt. Die total revidierte IVöB entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig annahm. Neben der Rechtsharmonisierung wird das öffentliche Beschaffungsrecht damit auch methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb ausgerichtet. Eingaben sind noch bis am 1. August 2020 möglich.

Die Gemeinden sind ebenfalls von den Änderungen betroffen, da diese bei künftigen Beschaffungen ebenfalls angewandt werden müssen.

Beschluss:

1. Die Änderungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Geht mit Protokollauszug an:
 - Finanzdirektion, thomas.fischer@be.ch (gilt als Vernehmlassungseingabe)

Für getreuen Protokollauszug

Heidi Stalder, Gemeindeschreiberin

Versand: 22.07.2020

VERBAND BERNISCHER BÜRGERGEMEINDEN UND BÜRGERLICHER KORPORATIONEN
ASSOCIATION BERNOISE DES COMMUNES ET CORPORATIONS BOURGEOISES

Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031 328 86 00, Fax 031 328 86 09, vbbg@bgbern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Amt für Informatik und Organisation (KAIO)
Wildhainweg 9 Postfach
3011 Bern

Per Mail an: thomas.fischer@be.ch

Bern, 31. Juli 2020

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen (VBBG) dankt für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Verfassung des Kantons Bern.

Der VBBG vertritt die Interessen der rund 300 Bürgergemeinden und der bürgerlichen Korporationen im Kanton Bern. Die Bürgergemeinden und Korporationen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und unterstehen deshalb auch dem öffentlichen Beschaffungswesen.

Der VBBG unterstützt das vorliegende Einführungsgesetz in der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

Gegenstand der Vernehmlassung:

Um das öffentliche Beschaffungswesen der Kantone zu modernisieren und es mit dem Recht des Bundes zu harmonisieren, wurde die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (nachfolgend IVöB 2019) totalrevidiert. Die derzeit geltenden Erlasse, das ÖBG und das ÖBV werden mit der Einführung des EG IVöB ersetzt. Die Ausführungsbestimmungen zur IVöB werden in der entsprechenden Ausführungsbestimmung der EV IVöB festgehalten.

Detailanmerkungen VBBG:

Ausnahmen, Art. 10

Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sind von der öffentlichen Beschaffung ausgenommen.

Gemäss Kantonsverfassung des Kantons Bern Art. 107, sind Bürgergemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften. Daraus schliessen wir, dass Vorsorgeeinrichtungen der Bürgergemeinden sinngemäss ebenfalls *nicht* dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt werden. Ansonsten fordert der VBBG um eine Ergänzung, dass auch die Vorsorgeeinrichtungen der Bürgergemeinden nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt werden.

Lockerung Vergabeverfahren (Art. 14 Art. 1 IVöB)

Wir erachten es als sinnvoll, dass Anbieter, welche an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, trotzdem für ein Angebot zugelassen sind, falls ihr Vorteil ausgeglichen werden kann oder sonst kein Wettbewerb möglich ist.

Schwellenwerte (Art. 16 IVöB)

Die Erhöhung des Schwellenwerts für das freihändige Verfahren für Lieferungen und damit Angleich mit den Dienstleistungen, auf CHF 150'000, wird vom VBBG unterstützt. Es trägt dem hohen Aufwand für die öffentliche Beschaffung Rechnung.

Folgebeschaffung (Art. 21 IVöB)

Ebenfalls begrüsst der VBBG, dass bei Folgebeschaffungen neu die freihändige Vergabe gilt. Diese Regelung ist immer dann zulässig, *wenn Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Lieferungen, Bau- oder Dienstleistungen dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden müssen, weil ein Anbieterwechsel aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder substantielle Mehrkosten nach sich ziehen würde* (Art. 21 Abs. 2 lit. e IVöB 2019).

Vergabeanforderungen (Art. 26-34 IVöB 2019)

Nach altem Recht stand die Wirtschaftlichkeit des Angebotes im Vordergrund (Art. 30 ÖBV). In Art. 29 IVöB 2019 finden sich eine Vielzahl weiterer Zuschlagskriterien, die berücksichtigt werden können. Namentlich können Zuschlagskriterien im Bereich der Nachhaltigkeit festgelegt werden.

Der VBBG unterstützt solche Nachhaltigkeits-Zuschlagskriterien. Wichtig ist hingegen, dass solche Kriterien einfach prüf- und nachweisbar sind und sich beispielsweise auf gängige Labels abstützen. Ebenfalls begrüsst wird das neu mögliche Kriterium «Plausibilität des Angebots» (Musterbotschaft S. 68) und die Möglichkeit des Ausschlusses von «Dumpingangeboten».

Abgebotsbereinigung (Art. 11 lit d IVöB 2019)

Reine Preisverhandlungen (sog. Abgebotsrunden) bleiben auch weiterhin verboten. Der VBBG begrüsst sehr, dass die in der Praxis bereits genutzte **Möglichkeit der Angebotsbereinigung** eingeführt respektive «legalisiert» wird.

Ausschluss (Art. 44 IVöB 2019)

Die Erweiterung der **Gründe für einen Ausschluss und Verfahrensabbruch** und damit Wiederrufs des Zuschlages sind sinnvoll, gerade wenn die eingereichten Angebote nicht finanzierbar sind oder das Vorhaben nicht mehr verwirklicht werden soll.

Fristen und Veröffentlichungen, Statistiken (Art. 46-50 IVöB 2019)

Unterstützt wird zudem, dass das Beschaffungsverfahren beschleunigt werden kann sofern die Unterlagen elektronisch veröffentlicht werden. Dies macht insbesondere bei standardisierten Beschaffungen (bspw. Fahrzeugbeschaffungen Sinn).

Abschaffung des doppelten kantonalen Instanzenzuges

Ebenfalls begrüsst der VBBG die Abschaffung des doppelten kantonalen Instanzenzuges. Erstinstanzliche Beschwerden sollen direkt ans Verwaltungsgericht gerichtet werden. Trotz der Verlängerung der Beschwerdefrist auf 20 Tage, werden die Beschaffungsprozesse insgesamt beschleunigt. Hierfür werden im Gegenzug aber rasche Entscheide des Verwaltungsgerichts erwartet. Der Kanton muss sicherstellen, dass Verfahren rasch abgehandelt werden.

Ausführungsbestimmungen

Gemäss Art. 63 Absatz 4 IVöB können die Kantone «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen **insbesondere** zu den Artikeln 10,

12 und 26 erlassen». Mit der vorliegenden Formulierung „*insbesondere*“, ist es dem Kanton möglich, auch bei anderen Artikeln abweichende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dieser Spielraum soll im Einzelfall auch genutzt werden. Jedoch wird erwartet, dass der Regierungsrat diese Formulierung im Sinne der Rechtssicherheit nicht als Hintertür benutzt und auf dem Verordnungsweg abweichende Änderungen beschliesst.

Fazit

Der VBBG unterstützt das vorliegende Einführungsgesetz mit den entsprechenden Änderungen in der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Die weitgehende Harmonisierung sowie die Überführung der staatsvertraglichen Verpflichtungen ins nationale Recht, des öffentlichen Beschaffungswesen ist aus unserer Sicht sinnvoll.

Der VBBG begrüsst das politische Ziel für mehr Qualitätswettbewerb statt reinem Preiswettbewerb. Das besondere Augenmerk auf die Anerkennung der nachhaltigen Beschaffung (ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit) ist wichtig, dass bei Projekten auch lokale Produzenten und Produkte (bspw. regionales Holz) berücksichtigt werden. Im Weiteren sind auch die verschärften Anforderungen an die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltschutzes (inkl. der entsprechenden Inpflichtnahme von Subunternehmern) zielführend.

Der Regierungsrat hält fest, dass bei öffentlichen Beschaffungen dafür ausgebildetes Fachpersonal benötigt wird. Gerade bei standardisierten und einfachen Beschaffungen (bspw. Beschaffung von Kommunalfahrzeugen), soll der Beschaffungsprozess so einfach wie möglich gehalten werden. Auch kleinere Körperschaften sollen ohne grossen Aufwand beschaffen können. Der VBBG fordert deshalb vom Kanton, dass er Hilfestellung in Form von Mustervorlagen und allfälligen Mustereignungs- und Zuschlagskriterien zur Verfügung stellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband bernischer Burgergemeinden
und burgerlicher Korporationen

Die Präsidentin



Therese Rufer-Wüthrich

Die Geschäftsführerin



Henriette v. Wattenwyl

Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab

Von: Daniel Arn <arn@recht-governance.ch>
Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2020 07:48
An: Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab
Cc: André Rothenbühler - Jb.B; Beat Heuer; Bernhard Antener; Daniel Bichsel; Fehr Erich; Kurt Gyger; Markus Rindlisbacher; Bernisches Gemeindekader; Reto Pfahrer; Stephanie Wittmer; Thierry Lenweiter
Betreff: AW: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation
Anlagen: EG IVöB - Vernehmlassung Kommunalverbände.docx
Kennzeichnung: Flag for follow up
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Fischer
Lieber Thomas

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens danke ich im Namen der kommunalen Verbände bestens. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses und nach unserer Aussprache vom 17. Juni 2020 haben wir unsere Haltung im angehängten Papier festgehalten und bitten, dieses bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts in Betracht zu ziehen.

Beste Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64

arn@recht-governance.ch
www.begem.ch

Von: Politische Geschäfte FIN [mailto:PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch]
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 12:50
An: DL_Vernehmlassungsadressaten; scherler@advo-net.ch; info@bpuk.ch
Cc: Engel Gerhard, FIN-GS; Burn Reto, FIN-GS; Röthenmund Lukas, FIN-GS; Schmutz Andreas, FIN-GS; Fiechter Angelika, FIN-GS; Fischer Thomas, FIN-KAIO-Stab; Jakob Beat, FIN-KAIO
Betreff: EG IVöB: Einladung zur Vernehmlassung / LiAIMP: Invitation à la consultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit Beschluss vom 29. April 2020 ermächtigt, zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Mit der Vorlage wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern eingeführt. Die total revidierte IVöB entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig annahm. Neben der Rechtsharmonisierung wird das öffentliche Beschaffungsrecht damit auch methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb ausgerichtet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
www.be.ch/vernehmlassungen.

Ihre Vernehmlassung senden Sie bitte bis 1. August 2020 per E-Mail an thomas.fischer@be.ch. Herr Fischer steht Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung (+41 31 633 40 94).

Mit freundlichen Grüssen

Finanzdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Telefon [+41 31 633 44 66](tel:+41316334466), info.fin@fin.be.ch, www.fin.be.ch

Mesdames, Messieurs,

Par arrêté du 29 avril 2020, le Conseil-exécutif a habilité la Direction des finances à soumettre la Loi portant introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics (LiAIMP) à la procédure de consultation. Les principaux éléments du projet sont les suivants:

Ce texte introduit dans le canton de Berne la législation sur les marchés publics harmonisée au plan national. L'AIMP totalement révisé correspond presque intégralement à la loi fédérale sur les marchés publics (LMP), que le Parlement fédéral a adoptée à l'unanimité le 21 juin 2019. En plus de cette harmonisation, la LiAIMP permettra de moderniser méthodiquement la législation sur les marchés publics, d'axer plus fortement les achats publics sur la durabilité et de privilégier la qualité plutôt que la concurrence tarifaire.

Les documents soumis à la consultation sont publiés sur Internet à l'adresse www.be.ch/consultations.

Vous voudrez bien envoyer votre avis avant le 1er août 2020 par courriel à l'adresse thomas.fischer@be.ch. M. Thomas Fischer se tient à votre disposition pour tout renseignement complémentaire (+41 31 633 40 94).

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Direction des finances du canton de Berne, Secrétariat général
Münsterplatz 12, 3011 Berne
Tél. [+41 31 633 44 66](tel:+41316334466), info.fin@fin.be.ch, www.fin.be.ch

Input der Kommunalverbände

Art. 9

An der Besprechung mit Thomas Fischer vom 17.6.20 wurde man sich einig, dass auch die Gemeinden „spezialgesetzliche“ Bestimmungen erlassen können, nicht nur der Kanton. Auch kommunales Recht gilt demnach als kantonales Recht im Sinne von Art. 9. Es darf nicht sein, dass die Gemeinden, beispielsweise bei der interkommunalen Zusammenarbeit, eine rechtliche selbständige Aufgabenträgerschaft gründen (Gemeindeverband, AG, Gemeindeunternehmen, etc.), um gewisse Aufgaben (Schule, Feuerwehr, Ver- und Entsorgung, Sportinfrastruktur) dieser Trägerschaft zu übertragen, und diese Aufgabenübertragung muss dann gemäss Art. 9 ausgeschrieben werden. Die Übertragung kann mittels Reglement erfolgen, damit wird die Pflicht zur Ausschreibung hinfällig.

Vorbehalten bleiben zudem andere Tatbestände, welche eine Ausschreibung ohne Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hinfällig machen. Zu denken ist namentlich an In-state-Geschäfte oder Aufgabenübertragungen an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration und Wohltätigkeitseinrichtungen.

Die kommunalen Verbände schlagen vor, dass der Regierungsrat in seinem Vortrag zum EG IVöB an den Grossen Rat festhält, dass es auch den Gemeinden möglich ist, zur Aufgabenübertragung eine eigene Rechtsgrundlage (Reglement) zu erlassen, damit diese den Vorgaben von Art. 9 vorgehen. Im Wortlaut werden zwar nur die spezialgesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen vorbehalten, aber die bedeutet sicher nicht, dass damit die Gemeinden als „Gesetzgeberinnen“ ausgeschlossen wären. Ganz allgemein gilt der Grundsatz, dass die Gemeinden immer dann Recht setzen können, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 52 Abs. 1

Neu soll ausschliesslich das Verwaltungsgericht zuständig sein, um erstinstanzlich über Beschwerden gegen Vergabeentscheide zu entscheiden. Bisher waren für kommunale Vergabeentscheide die Regierungsstatthalterämter zuständig, die in der Regel rasch entschieden haben. Über die Qualität dieser Entscheidung kann in Einzelfällen gestritten werden, es gilt aber zu beachten, dass der überwiegende Teil dieser Entscheidung in Rechtskraft erwachsen und damit akzeptiert worden sind. Entscheidung, die ans Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, sind verhältnismässig lange hängig, das Verwaltungsgericht nimmt es aus nachvollziehbaren Gründen sehr genau. Neu wird sich das Verwaltungsgericht vermehrt mit der Klärung des Sachverhalts auseinander setzen müssen. Mit der Umsetzung von Art. 52 Abs. 1 müsste sich das Verwaltungsgericht auf die neue Situation einstellen und organisatorisch sicherstellen, dass diese Entscheidung innert nützlicher Frist getroffen werden können. Dies bedingt unter anderem eine Abkehr von seiner heutigen Verfahrensinstruktion.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die IVöB den Kantonen bezüglich des Rechtsschutzes diese Vorgabe machen soll. Einerseits wird das Ziel der Beschleunigung der Verfahren nicht erreicht, andererseits ist nicht einzusehen, weshalb hier eine gesamtschweizerische Rechtsvereinheitlichung erstrebenswert ist. Die kommunalen Verbände schlagen deshalb vor, dass der Kanton bezüglich Art. 52 Abs. insofern einen Vorbehalt anbringt, als bei Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinden im fraglichen Bereich nach wie vor die heute geltende Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörden gilt (Regierungsstatthalterämter, Verwaltungsgericht).

Bern, 15.7.20/VBG

Finanzdirektion Amt für Informatik und Organisation
Wildhainweg 9
3001 Bern

per Mail an:
thomas.fischer@be.ch

Bern, 28.7.2020

VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN:

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

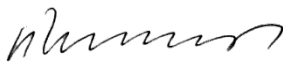
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren über das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen teilnehmen zu dürfen.

Der VCS schliesst sich der Stellungnahme des WWF Bern an und unterstützte dessen Anregungen und Forderungen.

In Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels ist es zwingend nötig, Beschaffungen an ökologische Kriterien zu knüpfen. Der VCS nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der Kanton im Bereich Mobilität diesbezüglich bereits einige Massnahmen ergriffen hat (Bericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr, Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020-2024 vom 25.6.2020). Vom neuen Gesetz erhoffen wir uns, dass der Energieverbrauch nicht nur in der kantonseigenen Flotte gesenkt werden kann, sondern dass auch ökologische Kriterien für die Anlieferung jeglicher Güter festgelegt werden können.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Remund'.

Jan Remund
Präsident VCS Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Zumbühl'.

Benjamin Zumbühl
Geschäftsführer VCS Kanton Bern

Reg. Nr.	
Geschäftsj.	
Dat.	
Sachbearbeiter	

Speichergasse 12
3011 Bern
Telefon 031 636 23 10
Telefax 031 634 50 92
www.justice.be.ch/vg

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat 12
3011 Bern

SCI/HAT

Bern, 2. Juli 2020

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB); Vernehmlassung



Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Vernehmlassungsverfahren zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) Stellung nehmen zu können. Wie üblich äussert sich das Verwaltungsgericht nicht zu politischen und fachlichen Fragen.

Aus rechtlicher Sicht haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Gemäss Art. 52 Abs. 1 IVöB soll in Abweichung vom bisherigen Recht gegen Verfügungen der Vergabebehörde die Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig sein. Wie die Justizleitung hat auch das Verwaltungsgericht diese Lösung in seinen bisherigen Meinungsäusserungen stets abgelehnt, weil der damit einhergehende Einbruch in das im Kanton Bern geltende Modell des zweistufigen Instanzenzugs verschiedene nachteilige Auswirkungen zeitigt:

- Zunächst geht der Filtereffekt der ersten Beschwerdeinstanzen verloren. Der Verzicht auf die erste Beschwerdeinstanz ist unnötig, weil die geltende dezentrale Zuständigkeitsordnung (Rechtsämter/Rechtsdienste der Direktionen bzw. Regierungsstatthalterämter) effizient ist, zumal die einzelnen Beschwerdeinstanzen jeweils nur eine überblickbare Zahl von vergaberechtlichen Beschwerdeverfahren zu behandeln haben.

- Sodann ist die neue Regelung teuer. Einerseits wird der Wegfall der Beschwerden aus dem Gebiet des Vergaberechts für die Rechtsdienste der Direktionen und die Regierungsstatthalterämter wegen der relativ geringen Anzahl Streitigkeiten, die jede einzelne Instanz zu beurteilen hat, kaum spürbar sein und deshalb keinen Ressourcenabbau rechtfertigen. Andererseits ist zu erwarten, dass das Verwaltungsgericht mit einer relativ grossen Zahl zusätzlicher Beschwerdeverfahren konfrontiert wird, die zudem rasch bearbeitet werden müssen; lange Verfahrensdauern sind für den Kanton und die Gemeinden nicht zumutbar und könnten erhebliche Zusatzkosten verursachen. Die Konzentration sämtlicher Beschwerden bei einer einzigen Instanz hat gegebenenfalls zur Folge, dass das Verwaltungsgericht zusätzlicher personeller Ressourcen auf Richter-, Gerichtschreiber- und Sekretariatsstufe bedarf. Die damit verbundenen Mehrkosten könnten nicht mit kostendeckenden Gebühren oder mit Einsparungen bei den Direktionen kompensiert werden.
- Hinzu kommt, dass die Direktionen des Regierungsrats ihren Einfluss auf die Vergabetätigkeit der ihnen hierarchisch untergeordneten Ämter verlieren. Kontroll- und Aufsichtsfunktionen können nicht mehr hinreichend ausgeübt werden. Gleiches gilt für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden. Das Verwaltungsgericht vermag diesen Verlust aus Gründen der Gewaltentrennung nicht zu kompensieren, da es keine Aufsichts- und Kontrollaufgabe gegenüber der Verwaltung und den Gemeinden ausübt.
- Zwar mag ein bloss einfacher Instanzenzug in Einzelfällen eine gewisse Beschleunigung bringen, für die allermeisten Verfahren wird dies jedoch nicht zutreffen. Heute werden viele Streitigkeiten von der ersten Instanz abschliessend entschieden, sodass faktisch bereits jetzt häufig ein einfacher Instanzenzug vorliegt. Künftig wären alle Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu führen, das sich bisher auf eine Überprüfung der Entscheide seiner Vorinstanzen beschränken und sich dabei auf deren fundierte Abklärungen stützen konnte. Darum hat es Submissionsstreitigkeiten stets ausser der Reihe bearbeitet und in aller Regel innert Wochen erledigt, was allerdings nur darum möglich war, weil es sich bloss um einige wenige Verfahren pro Jahr handelte (seit Anfang 2010 hatte die verwaltungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts [VRA] knapp vierzig Submissionsstreitigkeiten zu beurteilen, wobei die mittlere Verfahrensdauer 2,5 Monate betrug). Wenn nun aber alle vergaberechtlichen Streitigkeiten direkt beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht werden, wird dieses sämtliche Abklärungen selber vornehmen müssen und seine Verfahren werden dementsprechend

aufwendiger und langwieriger, zumal beschwerdefähige Verfügungen nur summarisch begründen werden müssen (Art. 5 Abs. 2 IVöB 2019). Ohnehin zu einer Verfahrensverlängerung kommt es, wenn das Verwaltungsgericht, das nicht über die Fachkenntnisse der zuständigen Direktion verfügen kann, die Sache zu neuer Verfügung an die Vergabebehörde zurückweisen muss.

Ohne in irgendeiner Form auf die Hinweise des Verwaltungsgerichts zu den Nachteilen einer Änderung der bisher geltenden Rechtsmittelregelung einzugehen, hat die Politik einen einstufigen Instanzenzug bevorzugt; Haltung und Vorgehen sind für uns nur schwer verständlich. Aus diesem Grund ist der doppelte Instanzenzug beizubehalten und der Kanton Bern sollte hierfür der IVöB 2019 unter Vorbehalt des zweistufigen Instanzenzugs beitreten. Das EG IVöB ist entsprechend anzupassen.

Zu den einzelnen Ausführungen im Vortrag haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Ziff. 3.8 Abs. 3: Der Hinweis auf eine Verfahrensbeschleunigung durch die Abschaffung des zweistufigen Instanzenzugs ist aus den oben dargelegten Gründen unberechtigt.

Ziff. 8 Abs. 2: Die Aussage, die IVöB 2019 habe als «Verfahrensgesetzgebung» keine direkten finanziellen Auswirkungen, ist unrichtig. Vielmehr ist im Bereich des Rechtsschutzes aufgrund der direkten Anfechtbarkeit der Verfügungen der Vergabebehörden beim Verwaltungsgericht mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Ziff. 9.1.2 Abs. 2: An dieser Stelle ist klar darauf hinzuweisen, dass Justizleitung und Verwaltungsgericht die Abschaffung des doppelten Instanzenzugs dezidiert ablehnen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident:



Dr. Ivo Schwegler

Kopie z.K. (per Mail):

- Justizleitung des Kantons Bern



WWF Bern

Bollwerk 35
3011 Bern

Tel.: 031 312 15 79
joerg.rueetschi@wwf.ch
www.wwf-be.ch
Spenden: PC 30-1623-7

Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation
3001 Bern

per Mail an:
thomas.fischer@be.ch

Bern, 22. Juli 2020

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung zur Vernehmlassung über das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Der WWF begrüsst das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Als Zusatz wünscht der WWF, dass im Gesetz ein Artikel ergänzt wird, der ein Controlling der öffentlichen Beschaffung sicherstellt.

Der WWF ist folglich auch mit der Aufhebung des bisherigen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen einverstanden.

Mit der öffentlichen Beschaffung bilden die Kantone und Gemeinden zusammen mit dem Bund eine wichtige wirtschaftliche Kraft. Mit allen Beschaffungen kann die öffentliche Hand den Markt bewegen und somit wichtige nachhaltige Aspekte einbringen. Aus unserer Sicht sind die verfolgten politischen Ziele, insbesondere die stärkere Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen eminent wichtig.

Wir begrüssen es auch, dass die IVöB neben Eignungs- und Zuschlagskriterien neu auch die in der Praxis bereits verwendete Kategorie der technischen Spezifikationen erwähnt, womit Zuschlagskriterien ausdrücklich auch ökologischer Natur sein können. Diese können beispielsweise den maximalen Energieverbrauch oder CO₂-Ausstoss umfassen, aber auch die Forderung nach vegetarischem oder fleischarmem, saisonalem Essen in Mensen oder Kindertagesstätten.

Die vorgesehene Zentralisierung und Professionalisierung auf kantonaler Ebene werden die Umsetzung des Gesetzes unterstützen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die Professionalisierung auch auf kommunaler Ebene verbessert wird.

Mit einem Controlling der öffentlichen Beschaffung soll zudem ersichtlich werden, welche Beschaffungsstelle eine preiswettbewerbsorientierte und welche eher eine qualitätswettbewerbsorientierte Vergabekultur pflegt. Dafür soll die Gewichtung des Preises gemessen an der Gesamtheit der Zuschlagskriterien erfasst werden. Ein regelmässiger Controlling-Bericht, der die Gewichtung bei der Beschaffung beispielsweise in 3-4 Kategorien einteilt, schafft Transparenz und kann mit der Zeit eine Harmonisierung unter den Beschaffungsstellen bringen.



Mit freundlichen Grüssen

Jörg Rüetschi

Jörg Rüetschi
Regionaler Projektleiter Umweltschutz WWF Bern

Nadine Masshardt

Nadine Masshardt
Co-Präsidentin WWF Bern

Direction des finances
Madame Béatrice Simon
Conseillère d'Etat
Münsterplatz 12
CP
3000 Berne

Notre réf. 6.2.0/2020.STA.10575/GEVER\546517/SB

par courriel : thomas.fischer@be.ch

Bienne, le 14 juillet 2020

Modification de la loi portant introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics (LiAIMP)
Prise de position du Conseil des affaires francophones

Madame la Conseillère d'Etat,

Le Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) a bien reçu la consultation relative à la loi portant introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics et il vous en remercie. Après examen des documents mis en consultation, le CAF vous informe qu'il a pris connaissance de ce projet de modification et tient à vous faire part du commentaires ci-dessous.

Langue de l'appel d'offre, pièces justificatives et principe de facilitation du travail des soumissionnaires

Le concordat de 1994, qui va maintenant être remplacé, laissait une grande marge de manœuvre au droit cantonal. Ainsi, le droit bernois comporte des textes législatifs (loi et ordonnance) très complets qui prévoyaient (en particulier l'OCMP de 2002) des dispositions spécifiques notamment sur la question des langues. Or avec l'introduction de l'AIMP 2019, qui règle fondamentalement toute la législation sur les marchés publics, il n'y aura plus de place pour ces deux textes de loi qui doivent être abrogés. Les dispositions d'exécution de l'Accord intercantonal sur les marchés publics (AIMP) qui les remplaceront une fois que le canton de Berne aura adhéré au Concordat, seront bien plus restreintes. Or, non seulement toutes ces questions de la langue de la procédure ont une importance cruciale pour notre région et un canton bilingue, mais elles devraient en outre bénéficier d'une amélioration notable à l'occasion de ce changement induit par la présente révision. Ainsi, les "dispositions d'exécution plus restreintes" prévues lors de l'adhésion à l'AIMP 2019 par le canton doivent absolument tenir compte de la spécificité du bilinguisme cantonal.

Le message type accompagnant la révision de l'AIMP montre que celui-ci ne règlemente pas directement l'usage de la langue dans le déroulement de la procédure d'adjudication. Néanmoins, ce message précise, pour l'article 35 de l'AIMP, que « l'appel d'offre doit tenir compte de la langue de la région dans laquelle les prestations sont fournies » (p. 76). Il est également précisé que si un appel à l'international est réalisé dans une autre langue officielle reconnue par l'OMC – les langues officielles étant le français, l'anglais et l'espagnol – alors un résumé dans l'une de ces langues doit être proposé et cela afin de « faciliter le travail des

soumissionnaires et éviter les barrières linguistiques » (p. 92). A l'article 2 de la LiAIMP, le canton de Berne annonce adhérer à un tel accord, il se doit dès lors d'adhérer aux principes qui régissent un tel accord. Or un tel résumé est le minimum devant être exigé dans la langue partenaire, même si les textes sur simap.ch doivent rester très courts.

A l'article 4 de la LiAIMP, il est annoncé que le Conseil-exécutif édicte des dispositions d'exécution et peut régler des détails de l'exécution, de la procédure et de l'organisation. Ces dispositions doivent respecter les principes essentiels de la procédure d'adjudication, tels que par ex. le traitement équitable et la non-discrimination des soumissionnaires. Pour respecter un tel principe, le CAF appelle à ce que les dispositions d'exécution contiennent explicitement :

- l'obligation de respecter les principes de l'AIM en matière de respect des langues ;
- l'obligation de mentionner clairement dans les appels d'offres (publications) que les soumissionnaires intéressés peuvent soumettre et répondre aux offres dans la langue officielle qu'ils souhaitent (pour les projets de l'arrondissement bilingue de Biel/Bienne, mais également pour les projets d'envergure suprarégionale et cantonale);
- l'obligation de mettre à disposition les formulaires et documents concernant les pièces justificatives (formulaire-type, déclaration spontanée, etc.) et que ces documents puissent être remplis dans la langue officielle souhaitée par le soumissionnaire ou la soumissionnaire ;
- l'intervention d'expertes et experts francophones dans l'évaluation des projets et des offres lorsqu'il s'agit de projets visant l'arrondissement de Biel/Bienne, des projets suprarégionaux touchant l'arrondissement administratif de Biel/Bienne ou des projets d'envergure cantonale.

Dans le rapport du canton de Berne, il est annoncé qu'il faudra encore concrétiser la réglementation de l'usage des langues dans les dispositions d'exécution. Le CAF demande dès lors expressément à ce que l'article 8 de l'OCMP (actuelle) soit repris et complété en tenant compte des éléments précédemment cités, ainsi que des principes souhaités par l'AIMP, à savoir faciliter le travail des soumissionnaires et réduire la barrière des langues. L'alinéa 2 de l'OCMP devrait être également adapté en conséquence, notamment pour les projets de l'arrondissement de Biel/Bienne, les projets suprarégionaux touchant l'arrondissement de Biel/Bienne ou les projets d'envergure cantonale.

En conséquences, le CAF demande à être consulté en temps voulu lors de l'édiction par le Conseil-exécutif des dispositions d'exécution et des ordonnances.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère d'Etat, l'expression de nos sentiments distingués.

Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne

La présidente :



Pierrette BERGER-HIRSCHI

La secrétaire générale :



Stéphanie BAILAT

Direction des finances
Madame la Conseillère d'Etat
Beatrice Simon
Münsterplatz 12
3011 Bern

Par courrier électronique à :
thomas.fischer@be.ch

Réf. 631'837

La Neuveville, le 24 juin 2020

Consultation sur la loi portant introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics (LiAIMP)

Madame la Conseillère d'Etat,

Le Conseil du Jura bernois (CJB) a été consulté sur la loi portant introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics (LiAIMP) et il vous en remercie.

Contexte

Cette loi régit l'adhésion du canton de Berne à l'accord intercantonal sur les marchés publics (AIMP), entièrement révisé en novembre 2019, et l'introduction de celui-ci dans le canton. Cette démarche permet de moderniser la législation sur les marchés publics des cantons et de l'harmoniser avec celle révisée de la Confédération.

Prise de position du CJB

Après avoir pris connaissance du contenu de cette consultation, le CJB approuve la loi relative à l'introduction de l'accord intercantonal sur les marchés publics. Cette révision ne comprend pas véritablement de modification fondamentale mais elle permet surtout d'unifier le droit en la matière.

Cependant, le CJB appréhende les répercussions sur les petites entreprises de la région qui ont plus de peine à s'imposer car elles subissent aujourd'hui déjà une forte pression de la part des grands groupes. Le CJB espère que les entreprises de la région auront néanmoins toutes leurs chances dans les procédures d'appels d'offres puisque l'accord intercantonal sur les marchés publics vise à favoriser la qualité plutôt que le prix.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère d'Etat, nos salutations distinguées.

Conseil du Jura bernois

La présidente :



Virginie HEYER

La secrétaire générale :



Kim SEILER

